

20. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien

17.10.2017 19:00 Uhr

, 09.10.2017

Bekanntmachung

zur 20. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien
am Dienstag, dem 17.10.2017 um 19:00 Uhr
Kulturraum Gemeindehaus Merzien, .
06369 M e r z i e n

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Kalkulation der Friedhofsgebühren 2018 - 2020	2017134/6
2.6	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt)	2017141/6
2.7	8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2017137/6
2.8	Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2018 - 2020	2017136/5
2.9	Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung	2017145/5
2.10	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Veräußerung Grundstück in der Gemarkung Merzien, Flur 1, Flurstück 129	2017146/1
3.6	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Adolf T a u e r
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 17.10.2017
Sitzung : 20. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien
Vorlage-Nr. : 2017134/6
TOP 2.5 : Kalkulation der Friedhofsgebühren 2018 - 2020

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Merzien	SOLL Stimmberechtigte	8
Sitzung am	17.10.2017	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 18.10.2017

Adolf Tauer
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 17.10.2017
Sitzung : 20. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien
Vorlage-Nr. : 2017136/5
TOP 2.8 : Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2018 - 2020

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Merzien	SOLL Stimmberechtigte	8
Sitzung am	17.10.2017	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.8	Befangen	0
		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 18.10.2017

Adolf Tauer
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 17.10.2017
Sitzung : 20. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien
Vorlage-Nr. : 2017137/6
TOP 2.7 : 8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Merzien	SOLL Stimmberechtigte	8
Sitzung am	17.10.2017	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.7	Befangen	0
		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 18.10.2017

Adolf Tauer
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 17.10.2017
Sitzung : 20. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien
Vorlage-Nr. : 2017141/6
TOP 2.6 : 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Merzien	SOLL Stimmberechtigte	8
Sitzung am	17.10.2017	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 18.10.2017

Adolf Tauer
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 17.10.2017
Sitzung : 20. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien
Vorlage-Nr. : 2017145/5
TOP 2.9 : Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Merzien	SOLL Stimmberechtigte	8
Sitzung am	17.10.2017	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.9	Befangen	0
		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 18.10.2017

Adolf Tauer
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017134/6

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 17.10.2017 TOP: 2.5
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017134/6
	Az.:	erstellt am: 11.09.2017

Betreff

Kalkulation der Friedhofsgebühren 2018 - 2020

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.10.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	09.10.2017	laut BV
2	11.10.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	11.10.2017	laut BV
3	12.10.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	12.10.2017	laut BV
4	12.10.2017: Sozial- und Kulturausschuss	12.10.2017	laut BV
5	16.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.10.2017	kein Beschluss
6	17.10.2017: Ortschaftsrat Merzien	17.10.2017	laut BV
7	18.10.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	18.10.2017	laut BV
8	24.10.2017: Hauptausschuss	24.10.2017	
9	25.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	25.10.2017	
10	02.11.2017: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Jahre 2018 - 2020 auf der Grundlage der 6. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Den nachfolgenden Ausführungen vorangestellt sei der Hinweis, dass die beigefügte **Anlage 5** den Kern der Gebührenkalkulation beinhaltet. Die **Anlagen 6** und **7** enthalten zudem Vergleiche zwischen den für die Stadt Köthen (Anhalt) für 2018-2020 neu kalkulierten Gebührensätzen und den Gebührensätzen von Umlandgemeinden. Dies betrifft sowohl die Einzelsachverhalte als auch gebräuchliche Gebührenkombinationen.

Die übrigen **Anlagen 1** bis **4** beinhalten ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Sachverhalten, die bei Bedarf herangezogen werden können. Die Anlage 4 enthält zudem den Gebührenvergleich zum Vorkalkulationszeitraum 2017.

1. Aktuelle Situation

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und hierbei insbesondere auf der Grundlage des § 5 „Benutzungsgebühren“.

Gemäß § 5 Absatz 1 haben Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sind gemäß Absatz 2 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Kostenermittlung kann gemäß Absatz 2b für einen Zeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Zielstellung dieser Vorlage ist es, die aus der Gebührenkalkulation resultierende Friedhofsgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2018 für die Jahre 2018-2020 in Kraft treten zu lassen.

Ausgehend von der aktuell noch geltenden Friedhofgebührensatzung und der zu Grunde liegenden Gebührenkalkulation 2017 wird in der hier vorliegenden Gebührenkalkulation 2018-2020 kein Ergebnissaldo des Jahres 2017 berücksichtigt, da aktuell davon ausgegangen wird, dass die zu Grunde gelegten Annahmen im Wesentlichen so eintreffen werden.

2. Vorgriff auf das Ergebnis der Gebührenkalkulation

Im Ergebnis der Kalkulation 2018-2020 der Friedhofsgebühren ist festzustellen, dass:

- sich die Gebührensätze gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum 2017 mehrheitlich verringern,
- die Gebührensätze 2018-2020 dem Niveau der Gebühren der Vergleichskommunen (Stadt Bernburg und Stadt Aschersleben) entsprechen (siehe auch Anlage 6 und 7)
- der kalkulatorische Aufwandsdeckungsgrad der gebührenfähigen Kosten nahezu 100% (99,68%) beträgt (siehe auch Anlage 5-0),
- trotz der nahezu 100%igen Berücksichtigung der gebührenfähigen Kosten der Aufwanddeckungsgrad für das Produkt 55.3.001 „Friedhöfe betreiben“ nicht über 79,33% steigt (siehe auch Anlage 5-0),
- die Produkt (55.3.001) bezogene Kostenunterdeckung in Höhe von rd. 20,67% im Wesentlichen auf die Kosten im Kontext der Schließungs- und Überhangflächen, welche nicht gebührenfähige Kosten darstellen sowie auf nicht ansatzfähige Verwaltungsgemeinkosten zurückzuführen ist.

3. Allgemeine Aussagen zur Kostenrechnerischen Datenaufbereitung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Kostenrechnung im Bereich der Gebühren rechnenden Einrichtung Friedhof (Produkt 55.3.001) in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt hat. Dies betrifft sowohl die konkrete, bereits unterjährige Kostenzuordnung, die differenzierte Behandlung der Gemeinkosten sowie den differenzierten Einsatz der umlagerrelevanten Schlüssel.

Darüber hinaus haben Verwaltungsgemeinkosten der Querschnittsämtler der Stadtverwaltung (siehe auch **Anlage 2**, Verwaltungskostenpauschale) im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung, einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Höhe der Kosten der Einrichtung.

Weiterhin bleibt festzuhalten, dass es zwei wesentliche Einflussfaktoren auf die Gebührenhöhe 2018-2020 gibt:

1. die zu Grunde gelegten gebührenfähigen Kosten des Planungshorizontes 2018-2020 und
2. die gebührenspezifischen Fallzahlen (aus Statistik bzw. Prognose).

Aktuell erfolgt produktintern einerseits eine differenzierte unterjährige Zuordnung von Einzelkosten (direkte Stellenkosten) und andererseits eine differenzierte, auf Produktivstunden und gewichtete Fallzahlen gestützte, Umlage von Gemeinkosten (Umlage „Hands“ und „Sachbearbeitung“) im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten.

4. Konkrete Erläuterungen zu einzelnen Gebührensachverhalten

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen sei an dieser Stelle auch auf die Einzeldarstellungen in **Anlage 5-1 bis 5-9** verwiesen. Darüber hinaus findet sich in der **Anlage 4** eine Übersicht mit Erläuterungen zum Gegenstand der einzelnen Gebühr sowie die Darstellung der wertmäßigen Veränderung.

Im Hinblick auf die Gebührenkalkulation muss grundsätzlich zwischen gebührenrelevanten und nicht gebührenrelevanten Sachverhalten / Kosten differenziert werden.

gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten bzw. Kostenstellen	<u>nicht</u> gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten bzw. Kostenstellen
- Grabnutzungsgebühren (A 5-1), - Beräumung von Einzelgräbern (A 5-9), - Bestattungen/Beisetzungen (A 5-2), - Bestattungsdienst (A 5-3), - Ausbettungen (A 5-4), - Nutzung der Leichenhalle/ Abschiedsraum (A 5-5.1), - Nutzung Trauerhalle (A5-5.2), - Anfertigen einer Inschrift für die Urnengemeinschaftsanlage (A 5-7), - Nutzung Gerätefächer (A 5-8), - Sonstige Friedhofsgebühren (Genehmigungen, Verwaltungshandlungen) (A 5-6)	<u>volle, städtische Kostenträgerschaft</u> - Bewirtschaftung Überhangflächen - Bewirtschaftung Schließungsflächen, - Erhalt historischer Grabstätten, - Beimessung „Grünpolitischer Wert“, - „Unwägbarkeitsabzug“ <u>ergebnisneutral, ggf. anteilige, städtische Kostenträgerschaft</u> - Kriegsgräberpflege, - Leistungserbringung für andere städtische Funktionsbereiche (Produkte)

Für jeden der vorausbezeichneten gebührenrelevanten Sachverhalte existiert in der **Anlage 5** eine komprimierte „Abweichungsanalyse“ gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum 2017, bei der die aggregierten Kostenpositionen (direkte Stellenkosten und Umlagekosten) sowie die zum Ansatz gebrachten Fallzahlen gegenüber gestellt werden.

Im nachfolgenden wird kurz auf die einzelnen Gebührensachverhalte eingegangen.

Grabnutzungsgebühren / Vergabe von Nutzungsrechten (Anlage 5-1.0, 5-1.1)

Die Grabnutzungsgebühren berücksichtigen einerseits direkte Stellenkosten im Hinblick auf die Unterhaltung bzw. Bewirtschaftung der für den Betrieb notwendigen Grabflächen sowie die über Hilfskostenstellen („Einrichtung und Auflösung von Grabfeldern“, „Abfallentsorgung“, „Allgemeine Kosten des Friedhofsbetriebs“) erfassten betriebsnotwendigen Kosten. Darüber hinaus erfolgt eine tätigkeitsbezogene Kostenzuordnung für die Tätigkeiten der Friedhofsmitarbeiter sowie für den Aufwand der Sachbearbeitung.

In diesem Zusammenhang werden, nach Vorwegabzug des „Unwägbarkeitsabzuges“ im Kontext von Planungspuffern, die nicht gebührenfähigen Kosten für Überhang- und Schließungsflächen separiert. Ebenso erfolgt in diesem Kontext auch die Bemessung des sogenannten „Grünpolitischen Wertes“.

Für den aktuell zu kalkulierenden Zeitraum 2018 bis 2020 ist keine Kompensation für Vorjahre anzusetzen.

Der gegenüber dem Vorjahr um rd. TEUR 40 höhere Kostenansatz steht im Zusammenhang mit der höheren Planzahl und mit gebührenfähigen Kosten für die Beräumung von Grabflächen, welche nicht gesondert erhoben werden können.

Die neu kalkulierten Grabnutzungsgebühren liegen fast ausnahmslos unter den Ansätzen des Vorkalkulationszeitraums 2017. Einzige Ausnahme bildet die Gebühr für das Urnengemeinschaftsgrab (UGG). Hier wird der gegenüber den Vorjahren höhere Aufwand für die Herrichtung und Unterhaltung berücksichtigt.

Zudem wurde in der aktuellen Kalkulation (2018-2020) das Urnengrab für Mensch+Tier-Bestattung neu aufgenommen.

Das Baumgrab wird gebührenmäßig unter Urnengemeinschaftsgrab (UGG) gefasst.

Beräumung von Einzelgräbern (Anlage 5-9.0, 5-9.1)

Die Beräumung von Einzelgräbern bezieht sich auf die Einzelgräber, welche durch Beauftragung der Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung beräumt und anschließend abgerechnet werden. Die Beräumung erfolgt nach entsprechender Auftragserteilung über einen externen Dritten.

Entgegen der Vorjahresplanung wurden hier, aufgrund der veränderten Erwartungshaltung der Friedhofsverwaltung, Kostenansätze und Fallzahlen nach unten korrigiert.

Ebenso wurden die in die letzte Kalkulation erstmalig aufgenommenen Sachverhalte für die aktuelle Kalkulation (2018-2020) weiter differenziert. Neben der Differenzierung zwischen Erd- und Urnengrab gibt es künftig die Differenzierung - (Erd-) bzw. Urnengrab „mit“ bzw. „ohne“ bauliche Anlage. Diese Differenzierung resultiert aus den Erkenntnissen im Zusammenhang mit der Leistungsausschreibung und den erzielten Ergebnissen.

Die neu kalkulierten Gebührensätze für die Beräumung von Einzelgrabstätten mit baulichen Anlagen liegen über den Ansätzen des Vorkalkulationszeitraums 2017 für die Beräumung von Einzelgrabstätten. Die Gebührensätze für die Beräumung von Einzelgrabstätten ohne bauliche Anlagen liegen unter den Ansätzen des Vorkalkulationszeitraums 2017 für die Beräumung von Einzelgrabstätten.

Bestattungen / Beisetzungen (Anlage 5-2.0, 5-2.1)

Aufgrund aktueller Erkenntnisse musste in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, bei nahezu konstanten Fallzahlen, der Kostenansatz für die Sachbearbeitung erhöht werden.

Die sich in der Kalkulation 2018-2020 ergebenden Gebührensätze bleiben jedoch, aufgrund der nicht erforderlichen Vorjahreskompensation, unter den Ansätzen des Vorkalkulationszeitraums 2017.

Nutzung von Abschiedsraum und Kühlzelle (Anlage 5-5.1.0, 5-5.1.1)

Hinsichtlich der Höhe des Gebührensatzes im Bereich Kühlzelle und Abschiedsraum ist festzuhalten, dass selbst der geringe Kostenansatz (Ø 300 EUR p.a., im Vorkalkulationszeitraum 2017 Ø 156 EUR p.a.) aufgrund der unverändert geringen Fallzahlen („3“) zu einem Gebührensatzanstieg von rd. 92% gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum 2017 führt. Der Höhere Kostenansatz steht im Zusammenhang mit Instandsetzungs-/Unterhaltungsmaßnahmen.

Nutzung der Trauerhallen (Anlage 5-5.2.0, 5-5.2.1)

Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle erhöhen sich im Zuge der Kalkulation 2018-20 gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum 2017. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen die aktualisierten Ansätze für Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen für die Verzinsung der Kapitalbindung (Restwerte Trauerhallen, hier für die Trauerhallen in den Ortschaften). Darüber hinaus erhöht sich der Ansatz für Sachbearbeitung, ursächlich im Kontext einer höheren Gesamtfallzahl.

Vom Niveau her liegen die aktuell kalkulierten Nutzungsgebühren für die Trauerhallen über den Gebührensätzen der Vergleichskommunen Bernburg und Aschersleben.

Verwaltungsgebühren und sonstige Friedhofsgebühren (Anlage 5-6.0, 5-6.1 sowie 5-7.0, 5-7.1 und 5-8.0, 5-8.1)

Sonstige Friedhofs- und Verwaltungsgebühren reduzieren sich gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2017 durch geringere Kostenansätze.

5. Neue / Veränderte Gebührensachverhalte

An dieser Stelle wird noch einmal kurz auf die veränderten bzw. neuen Gebührensachverhalte hingewiesen, welche in der Friedhofssatzung erläutert sind:

- die Urnenwahlgrabstätte für Human- und Heimtieraschen („Mensch+Tier-Bestattung“) als ein im Rahmen der Gebührenkalkulation 2018-20 neu kalkulierter Gebührensachverhalt,
- das „Baumgrab“ als eine Gestaltungsvariante der Urnengemeinschaftsgrabstätte, welche im Rahmen der Gebührenkalkulation 2018-20 keinen gesondert zu kalkulierenden Gebührensachverhalt darstellt.

6. Erläuterungen zu nicht gebührenfähigen Sachverhalten

Kosten der Überhang- und Schließungsflächen

Die Kosten der Schließungsflächen werden einerseits durch die direkte Zuordnung von Einzelkosten (bspw. Unterhaltung durch Fremdfirmen) sowie durch Stundensatz bewertete Einsatzstunden der Friedhofsmitarbeiter sowie der Betriebsfahrzeuge ermittelt. Darüber hinaus erfolgt eine flächenbezogene Kostenzuordnung der Hilfskostenstellen „Abfallentsorgung“.

Kosten für historische Grabstätten und Denkmalschutz

Diese Kostenstelle berücksichtigt im wesentlichen Kosten für die Erhaltung von Grabstätten, welche im Zusammenhang mit der Stadtgeschichte von Bedeutung sind sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Denkmalstatus des Hauptfriedhofes in der Maxdorfer Straße.

„Grünpolitischer Wert“

Ø siehe Erläuterungen in **Anlage 3**

„Unwägbarkeitsabzug“

In dieser Position sind nicht gebührenfähige Kosten und ggf. Planungspuffer berücksichtigt.



A1_Rechensystematik_FHGebKalk_18-20_170831_3 Seiten.pdf



A2_VWKP_FHGebKalk_18-20_170831_2 Seiten.pdf



A3_GPW_FHGebKalk_18-20_170831_2 Seiten.pdf



A4_Geb-Vergl ALT-NEU_FHGebKalk_18-20_170831_7 Seiten.pdf



A5_Geb-Kalkulation_FHGebKalk_18-20_170831_25 Seiten.pdf



A6_Geb-Vergl Kommunen_FHGebKalk_18-20_170831_5 Seiten.pdf



A7_Geb-Kombi-Vrgl_FHGebKalk_18-20_170831_3 Seiten.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2017136/5

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 17.10.2017 TOP: 2.8
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017136/5
	Az.:	erstellt am: 13.09.2017

Betreff

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2018 - 2020

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.10.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	09.10.2017	laut BV
2	11.10.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	11.10.2017	laut BV
3	12.10.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	12.10.2017	laut BV
4	16.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.10.2017	kein Beschluss
5	17.10.2017: Ortschaftsrat Merzien	17.10.2017	laut BV
6	18.10.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	18.10.2017	abgelehnt
7	24.10.2017: Hauptausschuss	24.10.2017	
8	25.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	25.10.2017	
9	02.11.2017: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2018 - 2020 auf der Grundlage der 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Aktuelle Situation

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und hierbei insbesondere auf der Grundlage des § 5 „Benutzungsgebühren“.

Gemäß § 5 Absatz 1 haben Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sind gemäß Absatz 2 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Kostenermittlung kann gemäß Absatz 2b für einen Zeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Zielstellung dieser Vorlage ist es, die aus der Gebührenkalkulation resultierende Straßenreinigungsgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2018 für die Jahre 2018-2020 in Kraft treten zu lassen.

Die aktuell geltenden Gebührensätze basieren noch auf der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für 2012 bis 2014. Aufgrund der für 2015 bis 2017 fehlenden Vorkalkulation entfällt eine entsprechende Nachkalkulation, da es keine Vergleichsgrundlage gibt, um etwaige Saldi zu ermitteln.

Die hier vorgelegte Kalkulation basiert auf einer umfangreichen Überprüfung der aktuellen organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Den nachfolgenden Ausführungen vorangestellt sei der Hinweis, dass die beigefügten **Anlagen 1 bis 3** den Kern der Gebührenkalkulation beinhalten. Die übrigen **Anlagen 4 bis 6** enthalten Erläuterungen zu einzelnen Sachverhalten, die bei Bedarf herangezogen werden können.

2. Vorgriff auf das Ergebnis der Gebührenkalkulation

Im Ergebnis der Kalkulation 2018-2020 der Straßenreinigungsgebühren ist festzustellen:

- dass sich die Gebührensätze gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum, aufgrund des höheren Öffentlichkeitsanteils und der Ausgliederung von Winterdienstkosten verringern,
- dass für den Zeitraum 2018-2020 keine ermäßigten Straßenreinigungsgebühren definiert wurden (Wegfall von Ermäßigungen für Hinterlieger und Mehrfacherschließungen),
- dass die vorgelegte Kalkulation damit auf eine 100%ige Kostendeckung der gebührenfähigen Kosten (Aufwandsdeckungsgrad) der Straßenreinigung ausgerichtet ist (siehe auch **Anlage 3**),
- dass aber, durch die in Abzug zu bringenden Kosten für die Erfüllung von Anliegerpflichten der Stadt Köthen (Anhalt) und durch den „Öffentlichkeitsanteil“ (siehe auch **Anlage 2**) sowie durch nicht gebührenfähige Kosten für sonstige Leistungen (siehe auch **Anlage 1**), keine 100%ige Kostendeckung im Produkt 64.5.001 „Straßen, Wege und Plätze reinigen“ erreicht wird (siehe auch **Anlage 6**),
- für den Zeitraum 2018-2020 keine gesonderte Winterdienstgebühr erhoben wird.

3. Allgemeine Aussagen zur kostenrechnerischen Datenaufbereitung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Leistungsspektrum des Produktes 54.5.001 „Straßen, Wege und Plätze reinigen“ neben der Straßenreinigung lt. Straßenreinigungsverzeichnis weitere Leistungen umfasst, die im Folgenden in gebührenfähige Leistungen und nicht gebührenfähige Leistungen gegliedert dargestellt werden (siehe auch **Anlage 1**)

gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten bzw. Kostenstellen	<u>nicht</u> gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten bzw. Kostenstellen
- Straßenreinigung lt. Straßenreinigungsverzeichnis, - (Winterdienst auf Straßen)	- "Öffentlichkeitsanteil" im Rahmen der Gebührenermittlung, - Anliegerpflicht - Straßenreinigung - Stadt Köthen (Anhalt), - Anliegerpflicht - Winterdienst - Stadt Köthen (Anhalt) - Papierkorbentleerung außerhalb des Straßenreinigungsverzeichnisses, - Reinigung Regenwassereinläufe, - Reinigung Bushaltestellen, - Marktreinigung, - Sonstige Unterstützungsleistung für andere Produkte

Aktuell erfolgt die produktinterne Kostenzuordnung einerseits durch die unterjährige direkte Zuordnung von Einzelkosten zu den einzelnen Leistungen/Kostenstellen, andererseits über Kostensatz bewertete Verteilerschlüssel (Personal- und Fahrzeugeinsatzstunden).

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten eine Kostendifferenzierung mittels Kehr- und Frontmetern sowie über den klassifizierten Öffentlichkeitsanteil (siehe auch **Anlage 5 und 6**).

Ebenso haben Verwaltungsgemeinkosten der Querschnittsämter der Stadtverwaltung (siehe auch **Anlage 4**, Verwaltungskostenpauschale) im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Höhe der Kosten der Einrichtung "Straßenreinigung".

4. Konkrete Erläuterungen zur Kostenzuordnung

Im Rahmen der Reinigung von Straßen, Plätzen sowie Fuß- und Radwegen kommen unterschiedliche Techniken zum Einsatz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten variiert der Einsatz zwischen Handkehrung und dem Einsatz einer Kompakt- oder Großkehrmaschine, wobei sowohl eigene als auch fremde Technik eingesetzt wird. Die Reinigung erfolgt nach Reinigungsplänen auf Basis von sogenannten Kehrmetern.

Zurzeit werden sämtliche Kosten für die Reinigung von Straßen, Plätzen sowie Fuß- und Radwegen zunächst einer Kostenstelle zugeordnet.

In Bezug auf die Zurechenbarkeit von Kosten sind zwei „Kostenbereiche“ zu differenzieren:

- A) Die Reinigung von Fuß- und Radwegen außerhalb des Straßenreinigungsverzeichnisses (=Anliegerpflicht der Stadt Köthen)
- B) Die Reinigung von Straßen lt. Straßenreinigungsverzeichnis im Rahmen der gebührenfähigen Straßenreinigung

Auf Basis der Gesamtkosten der Kostenstelle „Straßenreinigung“ und den zu Grunde gelegten Kehrmetern werden die Kosten für die einzelnen Kostenbereiche („A“ und „B“) ermittelt.

Die Anzahl der zu Grunde gelegten Kehrmeter resultiert aus der manuell und maschinell gereinigten Anzahl an laufenden Metern. Die Kehrmeter dienen als Hilfsmittel für die Kostenaufteilung mangels direkter Zuordenbarkeit von Kosten.

Der Begriff Kehrmeter ist von dem Begriff veranlagter Frontmeter zu differenzieren, da es sich bei Kehrmeter um effektiv gereinigte (Straßen-, Fußweg-, Radweg-)Meter handelt und bei veranlagten Frontmetern um eine kalkulatorische Größe im Rahmen der Verteilung der Reinigungskosten auf die einzelnen Anliegergrundstücke.

Bsp.:

- Kehrmeter = Straßenlänge = 18,0 m
- Veranlagungsfähige Frontmeter = 12,0 m (Anlieger) + 10,0 m (Voll-/Hinterlieger) = 22,0 m

5. Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für den Zeitraum 2018 bis 2020

Die Ansätze der Plankosten für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2020 orientieren sich an den Ansätzen der Haushaltsplanung und berücksichtigen zudem die derzeit bekannten jahresspezifischen Erwartungen in Bezug auf Personal- und Sachkosten sowie Kostenverteilungen.

Im Hinblick auf die für den Zeithorizont grundsätzlich bestehende Prognoseunsicherheit im Zusammenhang mit den zu Grunde gelegten Kosten und Kehrmeter sowie zur Vermeidung von Scheingenauigkeit wurden die Wertansätze im Rahmen der Plankostenrechnung auf jeweils volle Hundert Euro kaufmännisch gerundet.

Die Ermittlung der gebührenfähigen Kosten sowie des Kostensatzes pro veranlagten Frontmeter ist im nachfolgenden Abschnitt beschrieben und ergänzend in **Anlage 2** dargestellt. Von den geplanten Basiskosten der Straßenreinigung 2018-2020 (1.042.800 €) werden auf Grundlage von Kehrmeteranteilen Kosten in Höhe von insgesamt 264.300 € für die Erfüllung der städtischen Anliegerpflicht abgezogen. Dabei beziehen sich 127.800 € (rd. 12,2% der Basiskosten) auf Kehrmeter, die in separaten Tourenplänen abgearbeitet werden und EUR 136.500 (rd. 13,1% der Basiskosten) auf Kehrmeter, die im Zuge der Tourenpläne lt. Straßenreinigungsverzeichnis (gem. Straßenreinigungsgebührensatzung) ausgeführt werden.

Darüber hinaus erfolgt in Höhe von 207.300 € (rd. 26,6% der um die Kosten der Anliegerpflicht bereinigten Basiskosten) ein Kostenabzug für das „Allgemeininteresse“ („Öffentlichkeitsanteil“) an der durchgeführten Straßenreinigung.

Zur Ermittlung der gebührenfähigen Kosten der Straßenreinigung werden die verbleibenden Kosten in Höhe von 571.200 € um die speziellen Kosten der Gebührenerhebung, welche sich ausschließlich auf die gebührenpflichtige Straßenreinigung beziehen, in Höhe von 174.000 € erhöht.

Die gebührenfähigen Kosten (für den Zeitraum 2018 - 2020) belaufen sich somit auf 745.200 €.

Unter Berücksichtigung der planerisch zu veranlagenden Frontmeter in Höhe von 13.686.702 m (siehe auch **Anlage 6**) ergibt sich so ein durchschnittlicher, kalkulatorischer Basiskostensatz pro veranlagten Frontmeter in Höhe von 0,0544 €/m (im Vorkalkulationszeitraum 0,0579 €/m).

Auf Basis des so ermittelten kalkulatorischen Basiskostensatzes pro veranlagten Frontmeter werden unter Berücksichtigung der planerischen Reinigungshäufigkeit pro Jahr die

entsprechenden Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen (1 und 2) ermittelt (siehe auch **Anlage 3**).

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Gebührensätze pro Frontmeter für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2020 ersichtlich. Darüber hinaus erfolgt der Vergleich mit den aktuell noch geltenden Gebührensätzen.

Gebührenzeitraum Reinigungs-kategorie (RK)	pro Jahr (NEUE Gebühr)	pro Jahr (ALTE Gebühr)	pro Jahr (+/- Gebühr)
RK 1 Gebühr -voll-	12,50 €/m	13,20 €/m	-0,70 €/m
RK 1 Gebühr -ermäßigt-	keine Ermäßigung (12,50 €/m)	12,00 €/m	+0,50 €/m
RK 2 Gebühr -voll-	2,50 €/m	2,64 €/m	-0,14 €/m
RK 2 Gebühr -ermäßigt-	keine Ermäßigung (2,50 €/m)	2,40 €/m	+0,10 €/m

6. Erläuterung spezieller Einzelsachverhalte

Ermäßigung bei Mehrfachveranlagung und Hinterliegergrundstücken

Gegenstand der Straßenreinigungsgebührenveranlagung sind, entsprechend § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt), alle durch eine Straße erschlossenen Grundstücke, soweit die betroffenen Straßen Teil der gebührenrechnenden Einrichtung "Straßenreinigung" sind.

Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Gebührenminderung bei mehrfach erschlossenen Grundstücken und Vollhinterliegergrundstücken zu Lasten der übrigen, nur einfach erschlossenen Grundstücke, unzulässig. Zulässig ist hingegen eine Vergünstigung, die zu Lasten der Gemeinde erfolgt und damit die anderen Grundstücke nicht höher belastet.

Dem steht jedoch entgegen, dass viele Kommunen, so auch die Stadt Köthen (Anhalt), vor dem Hintergrund der aktuell schwierigen Haushaltslage, die Einführung bzw. Beibehaltung derartiger „Gebührengeschenke“, gerade mit Blick auf den Sinn und Zweck des Gebührenrechts, den Ausgleich des Vorteils durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen (hier Straßenreinigung), zu hinterfragen haben.

Mit Blick auf die vorangestellten Ausführungen wurde in der hier vorgelegten, aktuellen Kalkulation 2018 - 2020 keine Ermäßigung zu Lasten des Haushaltes der Stadt Köthen (Anhalt) kalkuliert.

Ergänzend soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die in der Vergangenheit vorgenommenen Ermäßigungen stets zu Lasten des allgemeinen Haushaltes der Stadt Köthen (Anhalt) und nicht zu Lasten der übrigen Gebührenzahler gingen.

Erhebung von Winterdienstkosten

Bisher wurden im Rahmen der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 5% der Winterdienstkosten als Pauschalansatz berücksichtigt.

Die Winterdienstpflicht der Kommune und der Umfang dieser Pflicht leitet sich zunächst aus § 47 Abs. 2 bis 4 StrG LSA (Straßenreinigungsgesetz) ab.

Darüber hinaus hat sich der Bundesgerichtshof in seinem Grundsatzurteil vom 05.07.1990 zum Umfang der kommunalen Winterdienstpflicht in der Weise geäußert, dass unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen lediglich an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen bei Schnee- und Eisglätte zu streuen sind.

Unberücksichtigt etwaiger, weitergehender Erwägungen im Kontext der praktischen Umsetzung eines Winterdienstes bedeutet dies, dass nur bei Vorlage beider Kriterien (Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit), die Pflicht der Kommune zum Winterdienst begründet ist.

Damit ist ein über diesen Umfang hinaus gehender Winterdienst eine reine Serviceleistung für den Bürger, da dieser weder vom Straßenreinigungsgesetz gefordert ist, noch sich aus der Verkehrssicherungspflicht ableitet.

Die thematische Aufarbeitung dieses Sachverhalts im Zuge der hier vorgelegten Kalkulation hat zu der Erkenntnis geführt, dass der bisher praktizierte Ansatz zur Berücksichtigung von anteiligen Winterdienstkosten im Rahmen der Erhebung der Straßenreinigungsgebühr aktuell nicht mehr als sachgerecht und rechtskonform einzustufen ist.

Eine, den aktuellen Erfordernissen entsprechende, sachgerechte und rechtskonforme Veranlagung von Winterdienstkosten wird derzeit geprüft.

In der aktuell vorgelegten Kalkulation 2018-2020 findet sich demnach keine Berücksichtigung von Winterdienstkosten.

7. Erläuterungen zu nicht gebührenfähigen Sachverhalten

„Öffentlichkeitsanteil“

>> siehe hierzu **Anlage 5 und 6**

Anliegerpflicht – Straßenreinigung – Stadt Köthen (Anhalt)

Bezieht sich auf Kosten für Material sowie Personal- und Fahrzeugeinsatz im Kontext der Reinigung von Geh- und Radwegen auf öffentlich zugänglichen aber nicht der gebührenfähigen Straßenreinigung zuordenbaren Flächen (Wege vor städtischen Grundstücken, Weg- und Platzflächen in öffentlichen Parkanlagen, selbständige Geh- und Radwege etc.).

Anliegerpflicht – Winterdienst – Stadt Köthen (Anhalt)

Bezieht sich auf Kosten für Material sowie Personal- und Fahrzeugeinsatz im Kontext von Winterdienst auf öffentlich zugänglichen aber nicht dem gebührenfähigen Winterdienst zuordenbaren Flächen (Wege vor städtischen Grundstücken, Weg- und Platzflächen in öffentlichen Parkanlagen, etc.).

„Unwägbarkeitsabzug“ (nicht gebührenfähige Kostenanteile und Planungspuffer)

In dieser Position sind nicht gebührenfähige Kosten und ggf. Planungspuffer berücksichtigt.
>> siehe hierzu auch **Anlage 1**

Papierkorbentleerung außerhalb des Straßenreinigungsverzeichnisses

Die Papierkorbentleerung außerhalb des Straßenreinigungsverzeichnisses bezieht sich auf öffentlich zugängliche Bereiche (Schlosshof, öffentliche Parkplätze, etc.), die nicht zur gebührenfähigen Straßenreinigung lt. Straßenreinigungsverzeichnis zählen.

Reinigung der Regenwassereinläufe

Entsprechend § 54 WHG (Wasserhaushaltsgesetz), welcher das von bebauten bzw. befestigten Flächen gesammelte Niederschlagswasser als Abwasser klassifiziert sowie in Übereinstimmung mit dem Urteil des OVG Münster vom 31.01.1984 (2 A 1312/82) zählen die Sinkkästen nicht zur Straßenreinigung sondern zur Abwasserentsorgung.

Entsprechend dieser Sachlage werden die Kosten der Reinigung der Regenwassereinläufe bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren nicht berücksichtigt.

Reinigung der Bushaltestellen

Gemäß § 1 (1) ÖPNVG LSA (Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt) ist der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) Aufgabe der Daseinsvorsorge. Damit sind die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten der „Straßenreinigung“ nicht gebührenfähige Kosten.

Marktreinigung

Der Kostenstelle Marktreinigung werden gezielt Kosten im Zusammenhang der Platzinnenfläche des Marktes zugeordnet, die später über die innerbetriebliche Leistungsverrechnung weiterverrechnet werden und in der Folge ihre Berücksichtigung im Rahmen der Marktgebührenkalkulation finden.

Sonstige Unterstützungsleistungen für andere Produkte der Stadt Köthen (Anhalt)

In diesem Bereich werden die Kosten für unterschiedlichste Leistungen für die spätere interne Leistungsverrechnung gesammelt. Das Leistungsspektrum reicht vom Einsatz des Schlammsaugwagens für die Reinigung von Regenwassereinläufen von Schulhöfen über Bewässerung von Straßenbäumen in sehr heißen Sommern bis hin zur Reinigung im Nachgang von städtischen Veranstaltungen und auf sonstigen städtischen Grundstücken.



A1_Basiskosten_StrRGebKalk_18-20_170921.pdf



A2_Kostensatz Frontmeter_StrRGebKalk_18-20_170921.pdf



A3_Gebührensatz Frontmeter_StrRGebKalk_18-20_170921.pdf



A4_VWKP_StrRGebKalk_18-20_170921.pdf



A5_Straßenklassifizierung_StrRGebKalk_18-20_170921.pdf



A6_Einzelsachverhalte_StrRGebKalk_18-20_170921.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017137/6

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 17.10.2017 TOP: 2.7
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017137/6
	Az.:	erstellt am: 13.09.2017

Betreff

8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.10.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	09.10.2017	laut BV
2	11.10.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	11.10.2017	laut BV
3	12.10.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	12.10.2017	laut BV
4	12.10.2017: Sozial- und Kulturausschuss	12.10.2017	laut BV
5	16.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.10.2017	kein Beschluss
6	17.10.2017: Ortschaftsrat Merzien	17.10.2017	laut BV
7	18.10.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	18.10.2017	laut BV
8	24.10.2017: Hauptausschuss	24.10.2017	
9	25.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	25.10.2017	
10	02.11.2017: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Köthen (Anhalt) ab 2018 sind auch Änderungen in der Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) erforderlich. Neben redaktionellen Änderungen in der Friedhofssatzung ist die wichtigste Neuerung die Einführung einer Grabform zur Beisetzung von Human- und Heimtieraschen in einer Grabstätte. Von den Friedhofsnutzern gibt es diesbezüglich auch in Köthen Anfragen für das Anbieten dieser Grabform. Andere Gemeinden haben hier bereits erste Erfahrungen sammeln können.

Erläuterungen zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Entsprechend der Mitteilung des Landesverwaltungsamtes vom 26.08.2016 (Anlage) kann ein Friedhof oder Teile eines Friedhofes auch für die Beisetzung von Tieren gewidmet werden, wenn dadurch der örtliche Pietätsrahmen und die Bestattungswürde nicht verletzt wird. Die Einzelheiten sind als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises in der Friedhofssatzung zu regeln.

Durch Artikel 1 der 8. Änderungssatzung wird der in § 2 Friedhofssatzung definierte Friedhofszweck auf die gemeinsame Bestattung von Human- und Heimtieraschen in einer Grabstätte in eigens dafür vorgesehene Friedhofsteilen erweitert.

Der Begriff Heimtier ist in Art 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 definiert. Heimtiere sind Tiere einer Art, die normalerweise von Menschen zu anderen als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden. Durch den direkten Bezug auf diese Verordnung erfolgt eine klare Abgrenzung zu anderen Tierarten, wie z.B. Nutztieren oder Wildtieren. Die Einschränkung auf bestimmte Tierarten (z.B. Hunde und Katzen) oder eine obere Gewichtbegrenzung wurde bewusst vermieden, um eine Diskriminierung eines Teiles der Tierhalter zu vermeiden.

Zu Artikel 2

Für Heimtieraschen kann keine Ruhezeit festgelegt werden. Das Bestattungsrecht regelt Ruhezeiten nur für menschliche Totenaschen. Daher ist § 10 Friedhofssatzung entsprechend zu konkretisieren.

Zu Artikel 3

Die Änderung hat lediglich redaktionellen Charakter. Mit der vorhergehenden Satzungsänderung wurde festgelegt, dass das Nutzungsrecht an Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeiten der Bestatteten zurückgegeben werden kann. Dabei wurde der Wegfall dieses Satzes versäumt.

Zu Artikel 4

Die Aufzählung der Grabstätten ist um die Grabform "Urnenwahlgrabstätten für Human- und Heimtieraschen" zu ergänzen.

Zu Artikel 5

§ 15 Abs. 3 Friedhofssatzung ist für die Grabform Urnenwahlgrabstätten für Human- und Heimtieraschen zu ergänzen. Wie bei den anderen Urnenwahlgräber wird auch ein Nutzungsrecht für 25 Jahre vergeben. Das Nutzungsrecht ist jederzeit verlängerbar. Es können bis zu zwei Urnen mit menschlicher Totenasche und zwei Urnen mit Heimtieraschen beigesetzt werden. Angelehnt an die Grabform Urnenwahlgräber in besonderer Lage mit bis zu vier Urnen mit menschlicher Totenasche sollen die Grabstätten mindestens eine Größe von 1,50 m x 1,50 m haben.

Auf die Beschränkung der Beisetzung von Tieraschen mit oder nach einer Beisetzung einer Humanasche wurde verzichtet. Wenn das Heimtier vor dem Tierhalter verstirbt ist auch die Beisetzung der Heimtierasche vor der menschlichen Totenasche möglich. Dies erhöht die Akzeptanz der neuen Grabform. Ebenso wurde auf Beschränkungen hinsichtlich der Grabgestaltung verzichtet, d.h. das zum Beispiel auf einem Grabmal durch entsprechend Symbolik auf das verstorbene Tier hingewiesen werden kann. Es gilt auch hier der Grundsatz, dass die Gestaltung der Grabstätte an die Umgebung angepasst werden muss und die Würde des Friedhofes gewahrt wird. Das verstorbene Tier sollte daher bei der Grabgestaltung nicht im soweit in den Vordergrund gerückt werden, dass umliegende Friedhofsnutzer dies als störend empfinden. Einem Tierabbild in Form des Grabmales oder einer besondere Beschriftung des Grabmales soll aber nichts entgegenstehen. Wegen der Einhaltung der Totenruhe ist bei der späteren Beisetzung einer menschlichen Totenasche zwingend das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.

Zu Artikel 6

Hier erfolgt nur eine grammatikalische Richtigstellung.

Zu Artikel 7

Trauerfeiern zu Tierbestattungen sollen lediglich am Grab zulässig sein. Die Nutzung der Trauerhalle und der gemeinsame Gang mit der Urne über den Friedhof soll weiterhin nur den Humanaschen vorbehalten bleiben. Hier muss der eigentlichen Zweckbestimmung des Friedhofes als Humanfriedhof gegenüber den Interessen der Tierhalter Vorrang gewährt werden.

8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 02.11.2017 folgende 8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Artikel 1

§ 2 wird ergänzt durch Absatz 4:

(4) In eigens dafür vorgesehenen Friedhofsteilen dient er der gemeinsamen Bestattung von Human- und Heimtieraschen in einer Grabstätte. Heimtiere sind Tiere nach Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

21. Oktober 2009.

Artikel 2

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen und menschliche Totenaschen beträgt 20 Jahre. Bei Verstorbenen nach Satz 1 bis zum 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

Artikel 3

§ 14 Abs. 10 Satz 4 entfällt.

Artikel 4

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden:
- a) in Urnenreihengrabstätten,
 - b) in Urnenwahlgrabstätten,
 - c) in Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage,
 - d) in Urnenwahlgrabstätten für Human – und Heimtieraschen,
 - e) in Urnengemeinschaftsanlagen,
 - f) in Urnengemeinschaftsgrabstätten und Baumgräbern,
 - g) in Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten,
 - h) in Wahlgrabstätten,
 - i) in Wahlgrabstätten in besonderer Lage.

Artikel 5

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Urnenwahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage und Urnenwahlgrabstätten für Human – und Heimtieraschen sind Aschegrabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen mit menschlicher Totenasche beigesetzt werden. Sie soll eine Größe von mindestens 1,00 m x 1,00 m haben. In einer Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage können vier Urnen mit menschlicher Totenasche beigesetzt werden. Sie soll mindestens eine Größe von 1,50 m x 1,50 m haben. Urnenwahlgrabstätten für Human – und Heimtieraschen können nur in besonders ausgewiesenen Friedhofsteilen angelegt werden. In einer Urnenwahlgrabstätte für Human- und Heimtieraschen können zwei Urnen mit menschlicher Totenasche sowie zwei Urnen mit der Asche von Heimtieren beigesetzt werden. Sie soll mindestens eine Größe von 1,50 m x 1,50 m haben. Die Beisetzung der Heimtieraschen setzt nicht die vorherige Beisetzung einer Urne mit menschlicher Totenasche voraus.

Artikel 6

§ 15 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Artikel 7

§ 30 erhält folgende Fassung:

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle, insbesondere am Zu- bzw. Aufgang zur Trauerhalle, abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerhalle wird einschließlich der Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit des Bestattungsinstitutes für 45 Minuten zur Nutzung vergeben. Auf Antrag kann die Nutzungszeit verlängert werden. Wird eine längere Nutzungszeit der Trauerhalle gewünscht, so ist dies spätestens 5 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Nutzung der Trauerhalle ist ebenso wie die Dauer der Überschreitung der Nutzungszeit nach Satz 1 gebührenpflichtig nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(4) Als Trauerfeier am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle gelten Abschiednahmen am Sarg oder an der Urne mit längeren Redebeiträgen und bzw. oder Musikwidergabe und besonderer Ausschmückung. Die Trauerfeier am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle soll einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit des Bestattungsinstitutes nicht länger als 25 Minuten dauern. Trauerfeiern am Grab oder im Freien sind gebührenpflichtig nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(5) Die Aufbewahrung einer Leiche im offenen Sarg in der Trauerhalle des Friedhofes oder an andere Stelle auf dem Friedhof und deren Ausstellen vor den Bestattungsfeierlichkeiten ist ausgenommen nach der Regelung des § 29 Abs. 2 verboten.

(6) Trauerfeiern für Heimtieraschen dürfen nur am Grab durchgeführt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den

Bernd Hausschild
Oberbürgermeister

(Siegel)



Anlage 1 - Friedhofssatzung der Stadt Köthen.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017141/6

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 17.10.2017 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017141/6
	Az.:	erstellt am: 14.09.2017

Betreff

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.10.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	09.10.2017	laut BV
2	11.10.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	11.10.2017	laut BV
3	12.10.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	12.10.2017	laut BV
4	12.10.2017: Sozial- und Kulturausschuss	12.10.2017	laut BV
5	16.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.10.2017	kein Beschluss
6	17.10.2017: Ortschaftsrat Merzien	17.10.2017	laut BV
7	18.10.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	18.10.2017	laut BV
8	24.10.2017: Hauptausschuss	24.10.2017	
9	25.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	25.10.2017	
10	02.11.2017: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 6. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:
KVG LSA, KAG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren 2018 bis 2012 ist die Friedhofsgebührensatzung entsprechend zu ändern.

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1, 4, 5 und 13 a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 02.11.2017 die folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Grabnutzungsgebühren je Einzelgrabstätte

1.1 Reihengrabstätten

1.1.1 Reihengrab für 20 Jahre 674,00 Euro

1.1.2 Reihengrab für 10 Jahre für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 310,00 Euro

1.2 Wahlgrabstätten

1.2.1 Wahlgrab für 25 Jahre 1.262,50 Euro

1.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 50,50 Euro

1.3 Wahlgrabstätte in besonderer Lage

1.3.1 Wahlgrab für 25 Jahre in besonderer Lage 2.050,00 Euro

1.3.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 82,00 Euro

1.4. Urnenreihengrabstätten

1.4.1 Urnenreihengrab 482,00 Euro

1.4.2 Grab Urnengemeinschaftsanlage 552,00 Euro

1.4.3 Grab Urnengemeinschaftsgrab 782,00 Euro

1.5 Urnenwahlgrabstätten

1.5.1 Urnenwahlgrab für 25 Jahre 842,50 Euro

1.5.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 33,70 Euro

1.5.3 Grab Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgräber 790,00 Euro

1.5.4 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr
Grab Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgräber
bei Beisetzung 2.Urne 39,50 Euro

1.5.5 Urnenwahlgrab für Human- und Heimtieraschen	1.085,00 Euro
1.5.6 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr Urnenwahlgrab für Human- und Heimtieraschen	43,40 Euro
1.6 Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage	
1.6.1 Urnenwahlgrab in besonderer Lage für 25 Jahre	1.282,50 Euro
1.6.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	51,30 Euro

2. Bestattungsgebühren für das Ausheben und Schließen von Grüften

2.1 Gruft Erdbestattung	
2.1.1 montags bis freitags	420,20 Euro
2.1.2 samstags	473,70 Euro
2.2 Gruft Erdbestattung Kind bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	
2.2.1 montags bis freitags	350,20 Euro
2.2.2 samstags	394,90 Euro
2.3 Gruft Urnenbeisetzung	
2.3.1 montags bis freitags	106,40 Euro
2.3.2 samstags	117,60 Euro
2.4 Gruft Urnenbeisetzung auf einer bereits genutzten Grabstätte	
2.4.1 montags bis freitags	123,20 Euro
2.4.2 samstags	137,20 Euro

3. Bestattungsdienst

3.1 Bestattungsdienst für Erd- und Urnenbestattungen	
3.1.1 montags bis freitags	37,50 Euro
3.1.2 samstags	42,20 Euro
3.2 Bestattungsdienst für Erd- und Urnenbestattungen bei Trauerfeier am Grab oder an anderer Stelle im Freien	
3.2.1 montags bis freitags	56,30 Euro
3.2.2 samstags	63,40 Euro

4. Gebühren für Ausbettungen

4.1 Ausbettung einer Leiche	1.640,00 Euro
4.2 Ausbettung einer Asche	164,70 Euro

5. Leichen- und Trauerhallengebühren

5.1. Nutzung Kühlzelle pro angefangenem Tag	57,10 Euro
5.2. Nutzung Abschiedsraum	
5.2.1 montags bis freitags	114,20 Euro
5.2.2 samstags	128,50 Euro
5.3. Nutzung Trauerhalle	
5.3.1 Nutzung Trauerhalle Hauptfriedhof	
5.3.1.1 montags bis freitags für 45 Minuten	114,58 Euro
5.3.1.2 montags bis freitags je angefangene weitere ½ Stunde	57,29 Euro
5.3.1.3 samstags für 45 Minuten	143,23 Euro
5.3.1.4 samstags je angefangene weitere ½ Stunde	71,62 Euro
5.3.2 Nutzung Trauerhalle Ortsteilfriedhöfe	
5.3.2.1 montags bis freitags für 45 Minuten	50,42 Euro
5.3.2.2 montags bis freitags je angefangene weitere ½ Stunde	25,21 Euro
5.3.2.3 samstags für 45 Minuten	61,87 Euro
5.3.2.4 samstags je angefangene weitere ½ Stunde	30,94 Euro

6. Verwaltungsgebühren

6.1 Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
6.1.1 Genehmigung zur Errichtung Grabmal liegend	30,30 Euro
6.1.2 Genehmigung zur Errichtung Grabmal stehend	90,90 Euro
6.1.3 Genehmigung zur Errichtung von Grabeinfassungen	30,30 Euro
6.1.4 Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckungen	30,30 Euro
6.2 Genehmigung zur Veränderung von vorhandenen Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	30,30 Euro
6.3 Umschreibung von Nutzungsrechten	20,10 Euro

7. Sonstige Gebühren

7.1	Gebühr für das Anfertigen einer Inschrift auf der Gedenktafel der Urnengemeinschaftsanlage je Buchstabe	8,80 Euro
7.2	Nutzung Gerätefach pro Kalenderjahr	12,50 Euro
7.3	Gebühr für Entzug des Nutzungsrechts	242,50 Euro
7.4	Gebühr für die Zulassung Tätigkeit Dienstleistungserbringer (Bestatter, Redner) für ein Kalenderjahr	101,00 Euro
7.5	Gebühr für die Zulassung Tätigkeit Dienstleistungserbringer (Steinmetz, Gartenbau) für ein Kalenderjahr	242,50 Euro
7.6	Gebühr für die oberflächige Beräumung Einzelgrab	
7.6.1	Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab ohne bauliche Anlagen	114,40 Euro
7.6.2	Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab mit baulichen Anlagen	165,30 Euro
7.6.3	Reihen- oder Wahlgrab ohne bauliche Anlagen	165,30 Euro
7.6.4	Reihen- oder Wahlgrab mit baulichen Anlagen	266,90 Euro
7.7	Gebühr für Wiederherstellung der Verkehrssicherheit Grabmal	242,50 Euro
7.8	Gebühr für einmaliges Befahren Friedhof	10,10 Euro
7.9	Gebühr für Versenden einer Asche	30,30 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 02.11.2017

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017145/5

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 17.10.2017 TOP: 2.9
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017145/5
	Az.:	erstellt am: 20.09.2017

Betreff

Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.10.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	09.10.2017	laut BV
2	11.10.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	11.10.2017	laut BV
3	12.10.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	12.10.2017	laut BV
4	16.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.10.2017	kein Beschluss
5	17.10.2017: Ortschaftsrat Merzien	17.10.2017	laut BV
6	18.10.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	18.10.2017	abgelehnt
7	24.10.2017: Hauptausschuss	24.10.2017	
8	25.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	25.10.2017	
9	02.11.2017: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Straßenreinigungsgebührensatzung zum 01.01.2018.

Gesetzliche Grundlagen:

KVG LSA, KAG LSA, StrG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren zum 01.01.2018 ist die Straßenreinigungsgebührensatzung entsprechend zu ändern. Zur Gebührenberechnung wird auf die separate Vorlage zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren verwiesen.

Neben redaktionellen Anpassungen ist die wichtigste Änderung der Wegfall von ermäßigten Gebühren für Hinterlieger und mehrfach erschlossene Grundstücke. Zur Begründung wird auf die separate Vorlage zur Kalkulation verwiesen. Der jetzige § 5 entfällt damit ersatzlos. Weiterhin wurde im neuen § 5 eine praxisgerechtere Variante zur Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren im Rahmen von Unterbrechungen der Straßenreinigung bei Baumaßnahmen in die Satzung integriert.

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Köthen (Anhalt)

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) und § 5 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) in seiner Sitzung am 02. November 2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Köthen führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenreinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen liegen oder durch diese erschlossen sind.

(2) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (1030 BGB), Erbauberechtigte (§ 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 1093 BGB), und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt. Ist kein Verwalter bestellt, kann auf Antrag aller Wohnungseigentümer die Gemeinde eine Aufteilung der Gebühr und getrennte Festsetzung vornehmen.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf

den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt/Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten der zu reinigenden Straßen. Der auf die Stadt Köthen entfallende Teil umfaßt:

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
2. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 10 dieser Satzung

(2) Maßstab für die Berechtigung der Straßenreinigungsgebühr ist die Länge der Grundstücksseite, die an die zu reinigende Straße angrenzt (Frontlänge) sowie Anzahl, Art und Umfang der wöchentlichen Reinigung (Reinigungsklasse). Bei Frontlängenbruchteilen bis zu 50 cm wird auf volle Meter nach unten, bei Frontlängenbruchteilen von mehr als 50 cm wird auf volle Meter nach oben gerundet.

(3) Bei Vollhinterliegergrundstücken (§ 2 Abs. 2 Nr. b der Straßenreinigungssatzung) gilt als Frontlänge die Länge der der erschließenden Straße zugewandten Grundstücksseite. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße einschließlich deren gedachter geradeliniger Verlängerung verläuft.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront beträgt jährlich für die

Straßenreinigungsklasse I 12,60 Euro

Straßenreinigungsklasse II 2,52 Euro

§ 5

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung vorübergehend eingeschränkt ist oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz.

(2) Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht nur dann, wenn die Straßenreinigung mindestens einen Monat in Folge nicht durchgeführt wurde. Dies gilt nicht bei witterungsbedingter Einstellung der Straßenreinigung.

(3) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige (§ 2) diesen Anspruch gegenüber der Stadt Köthen (Anhalt) geltend macht. Die Geltendmachung bedarf der Schriftform.

(4) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31.3. des Jahres geltend gemacht werden, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.

(5) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen, erfolgt die Berücksichtigung nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme von Amts wegen.

(6) Erstattungsbeträge werden nicht verzinst.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme der Straßenreinigungstätigkeit. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 9

Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalenderjahr fällige Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend vom Abs. 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeutet und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Köthen (Anhalt) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 02.11.2017

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister der
Stadt Köthen (Anhalt)

Siegel



Anlage 1.pdf

Tagesordnung der 20. Sitzung des Ortschaftsrates Merzien am 17.10.2017

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Kalkulation der Friedhofsgebühren 2018 - 2020	2017134/6
2.6	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt)	2017141/6
2.7	8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2017137/6
2.8	Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2018 - 2020	2017136/5
2.9	Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung	2017145/5
2.10	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Veräußerung Grundstück in der Gemarkung Merzien, Flur 1, Flurstück 129	2017146/1
3.6	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.5

Kalkulation der Friedhofsgebühren
2018 - 2020

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017134/6

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 17.10.2017 TOP: 2.5
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017134/6
	Az.:	erstellt am: 11.09.2017

Betreff

Kalkulation der Friedhofsgebühren 2018 - 2020

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.10.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	09.10.2017	laut BV
2	11.10.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	11.10.2017	laut BV
3	12.10.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	12.10.2017	laut BV
4	12.10.2017: Sozial- und Kulturausschuss	12.10.2017	laut BV
5	16.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.10.2017	kein Beschluss
6	17.10.2017: Ortschaftsrat Merzien	17.10.2017	laut BV
7	18.10.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	18.10.2017	laut BV
8	24.10.2017: Hauptausschuss	24.10.2017	
9	25.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	25.10.2017	
10	02.11.2017: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Jahre 2018 - 2020 auf der Grundlage der 6. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Den nachfolgenden Ausführungen vorangestellt sei der Hinweis, dass die beigefügte **Anlage 5** den Kern der Gebührenkalkulation beinhaltet. Die **Anlagen 6** und **7** enthalten zudem Vergleiche zwischen den für die Stadt Köthen (Anhalt) für 2018-2020 neu kalkulierten Gebührensätzen und den Gebührensätzen von Umlandgemeinden. Dies betrifft sowohl die Einzelsachverhalte als auch gebräuchliche Gebührenkombinationen.

Die übrigen **Anlagen 1** bis **4** beinhalten ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Sachverhalten, die bei Bedarf herangezogen werden können. Die Anlage 4 enthält zudem den Gebührenvergleich zum Vorkalkulationszeitraum 2017.

1. Aktuelle Situation

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und hierbei insbesondere auf der Grundlage des § 5 „Benutzungsgebühren“.

Gemäß § 5 Absatz 1 haben Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sind gemäß Absatz 2 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Kostenermittlung kann gemäß Absatz 2b für einen Zeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Zielstellung dieser Vorlage ist es, die aus der Gebührenkalkulation resultierende Friedhofsgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2018 für die Jahre 2018-2020 in Kraft treten zu lassen.

Ausgehend von der aktuell noch geltenden Friedhofgebührensatzung und der zu Grunde liegenden Gebührenkalkulation 2017 wird in der hier vorliegenden Gebührenkalkulation 2018-2020 kein Ergebnissaldo des Jahres 2017 berücksichtigt, da aktuell davon ausgegangen wird, dass die zu Grunde gelegten Annahmen im Wesentlichen so eintreffen werden.

2. Vorgriff auf das Ergebnis der Gebührenkalkulation

Im Ergebnis der Kalkulation 2018-2020 der Friedhofsgebühren ist festzustellen, dass:

- sich die Gebührensätze gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum 2017 mehrheitlich verringern,
- die Gebührensätze 2018-2020 dem Niveau der Gebühren der Vergleichskommunen (Stadt Bernburg und Stadt Aschersleben) entsprechen (siehe auch Anlage 6 und 7)
- der kalkulatorische Aufwandsdeckungsgrad der gebührenfähigen Kosten nahezu 100% (99,68%) beträgt (siehe auch Anlage 5-0),
- trotz der nahezu 100%igen Berücksichtigung der gebührenfähigen Kosten der Aufwanddeckungsgrad für das Produkt 55.3.001 „Friedhöfe betreiben“ nicht über 79,33% steigt (siehe auch Anlage 5-0),
- die Produkt (55.3.001) bezogene Kostenunterdeckung in Höhe von rd. 20,67% im Wesentlichen auf die Kosten im Kontext der Schließungs- und Überhangflächen, welche nicht gebührenfähige Kosten darstellen sowie auf nicht ansatzfähige Verwaltungsgemeinkosten zurückzuführen ist.

3. Allgemeine Aussagen zur Kostenrechnerischen Datenaufbereitung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Kostenrechnung im Bereich der Gebühren rechnenden Einrichtung Friedhof (Produkt 55.3.001) in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt hat. Dies betrifft sowohl die konkrete, bereits unterjährige Kostenzuordnung, die differenzierte Behandlung der Gemeinkosten sowie den differenzierten Einsatz der umlagerrelevanten Schlüssel.

Darüber hinaus haben Verwaltungsgemeinkosten der Querschnittsämtler der Stadtverwaltung (siehe auch **Anlage 2**, Verwaltungskostenpauschale) im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung, einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Höhe der Kosten der Einrichtung.

Weiterhin bleibt festzuhalten, dass es zwei wesentliche Einflussfaktoren auf die Gebührenhöhe 2018-2020 gibt:

1. die zu Grunde gelegten gebührenfähigen Kosten des Planungshorizontes 2018-2020 und
2. die gebührenspezifischen Fallzahlen (aus Statistik bzw. Prognose).

Aktuell erfolgt produktintern einerseits eine differenzierte unterjährige Zuordnung von Einzelkosten (direkte Stellenkosten) und andererseits eine differenzierte, auf Produktivstunden und gewichtete Fallzahlen gestützte, Umlage von Gemeinkosten (Umlage „Hands“ und „Sachbearbeitung“) im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten.

4. Konkrete Erläuterungen zu einzelnen Gebührensachverhalten

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen sei an dieser Stelle auch auf die Einzeldarstellungen in **Anlage 5-1 bis 5-9** verwiesen. Darüber hinaus findet sich in der **Anlage 4** eine Übersicht mit Erläuterungen zum Gegenstand der einzelnen Gebühr sowie die Darstellung der wertmäßigen Veränderung.

Im Hinblick auf die Gebührenkalkulation muss grundsätzlich zwischen gebührenrelevanten und nicht gebührenrelevanten Sachverhalten / Kosten differenziert werden.

gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten bzw. Kostenstellen	<u>nicht</u> gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten bzw. Kostenstellen
- Grabnutzungsgebühren (A 5-1), - Beräumung von Einzelgräbern (A 5-9), - Bestattungen/Beisetzungen (A 5-2), - Bestattungsdienst (A 5-3), - Ausbettungen (A 5-4), - Nutzung der Leichenhalle/ Abschiedsraum (A 5-5.1), - Nutzung Trauerhalle (A5-5.2), - Anfertigen einer Inschrift für die Urnengemeinschaftsanlage (A 5-7), - Nutzung Gerätefächer (A 5-8), - Sonstige Friedhofsgebühren (Genehmigungen, Verwaltungshandlungen) (A 5-6)	<u>volle, städtische Kostenträgerschaft</u> - Bewirtschaftung Überhangflächen - Bewirtschaftung Schließungsflächen, - Erhalt historischer Grabstätten, - Beimessung „Grünpolitischer Wert“, - „Unwägbarkeitsabzug“ <u>ergebnisneutral, ggf. anteilige, städtische Kostenträgerschaft</u> - Kriegsgräberpflege, - Leistungserbringung für andere städtische Funktionsbereiche (Produkte)

Für jeden der vorausbezeichneten gebührenrelevanten Sachverhalte existiert in der **Anlage 5** eine komprimierte „Abweichungsanalyse“ gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum 2017, bei der die aggregierten Kostenpositionen (direkte Stellenkosten und Umlagekosten) sowie die zum Ansatz gebrachten Fallzahlen gegenüber gestellt werden.

Im nachfolgenden wird kurz auf die einzelnen Gebührensachverhalte eingegangen.

Grabnutzungsgebühren / Vergabe von Nutzungsrechten (Anlage 5-1.0, 5-1.1)

Die Grabnutzungsgebühren berücksichtigen einerseits direkte Stellenkosten im Hinblick auf die Unterhaltung bzw. Bewirtschaftung der für den Betrieb notwendigen Grabflächen sowie die über Hilfskostenstellen („Einrichtung und Auflösung von Grabfeldern“, „Abfallentsorgung“, „Allgemeine Kosten des Friedhofsbetriebs“) erfassten betriebsnotwendigen Kosten. Darüber hinaus erfolgt eine tätigkeitsbezogene Kostenzuordnung für die Tätigkeiten der Friedhofsmitarbeiter sowie für den Aufwand der Sachbearbeitung.

In diesem Zusammenhang werden, nach Vorwegabzug des „Unwägbarkeitsabzuges“ im Kontext von Planungspuffern, die nicht gebührenfähigen Kosten für Überhang- und Schließungsflächen separiert. Ebenso erfolgt in diesem Kontext auch die Bemessung des sogenannten „Grünpolitischen Wertes“.

Für den aktuell zu kalkulierenden Zeitraum 2018 bis 2020 ist keine Kompensation für Vorjahre anzusetzen.

Der gegenüber dem Vorjahr um rd. TEUR 40 höhere Kostenansatz steht im Zusammenhang mit der höheren Planzahl und mit gebührenfähigen Kosten für die Beräumung von Grabflächen, welche nicht gesondert erhoben werden können.

Die neu kalkulierten Grabnutzungsgebühren liegen fast ausnahmslos unter den Ansätzen des Vorkalkulationszeitraums 2017. Einzige Ausnahme bildet die Gebühr für das Urnengemeinschaftsgrab (UGG). Hier wird der gegenüber den Vorjahren höhere Aufwand für die Herrichtung und Unterhaltung berücksichtigt.

Zudem wurde in der aktuellen Kalkulation (2018-2020) das Urnengrab für Mensch+Tier-Bestattung neu aufgenommen.

Das Baumgrab wird gebührenmäßig unter Urnengemeinschaftsgrab (UGG) gefasst.

Beräumung von Einzelgräbern (Anlage 5-9.0, 5-9.1)

Die Beräumung von Einzelgräbern bezieht sich auf die Einzelgräber, welche durch Beauftragung der Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung beräumt und anschließend abgerechnet werden. Die Beräumung erfolgt nach entsprechender Auftragserteilung über einen externen Dritten.

Entgegen der Vorjahresplanung wurden hier, aufgrund der veränderten Erwartungshaltung der Friedhofsverwaltung, Kostenansätze und Fallzahlen nach unten korrigiert.

Ebenso wurden die in die letzte Kalkulation erstmalig aufgenommenen Sachverhalte für die aktuelle Kalkulation (2018-2020) weiter differenziert. Neben der Differenzierung zwischen Erd- und Urnengrab gibt es künftig die Differenzierung - (Erd-) bzw. Urnengrab „mit“ bzw. „ohne“ bauliche Anlage. Diese Differenzierung resultiert aus den Erkenntnissen im Zusammenhang mit der Leistungsausschreibung und den erzielten Ergebnissen.

Die neu kalkulierten Gebührensätze für die Beräumung von Einzelgrabstätten mit baulichen Anlagen liegen über den Ansätzen des Vorkalkulationszeitraums 2017 für die Beräumung von Einzelgrabstätten. Die Gebührensätze für die Beräumung von Einzelgrabstätten ohne bauliche Anlagen liegen unter den Ansätzen des Vorkalkulationszeitraums 2017 für die Beräumung von Einzelgrabstätten.

Bestattungen / Beisetzungen (Anlage 5-2.0, 5-2.1)

Aufgrund aktueller Erkenntnisse musste in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, bei nahezu konstanten Fallzahlen, der Kostenansatz für die Sachbearbeitung erhöht werden.

Die sich in der Kalkulation 2018-2020 ergebenden Gebührensätze bleiben jedoch, aufgrund der nicht erforderlichen Vorjahreskompensation, unter den Ansätzen des Vorkalkulationszeitraums 2017.

Nutzung von Abschiedsraum und Kühlzelle (Anlage 5-5.1.0, 5-5.1.1)

Hinsichtlich der Höhe des Gebührensatzes im Bereich Kühlzelle und Abschiedsraum ist festzuhalten, dass selbst der geringe Kostenansatz (Ø 300 EUR p.a., im Vorkalkulationszeitraum 2017 Ø 156 EUR p.a.) aufgrund der unverändert geringen Fallzahlen („3“) zu einem Gebührensatzanstieg von rd. 92% gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum 2017 führt. Der Höhere Kostenansatz steht im Zusammenhang mit Instandsetzungs-/Unterhaltungsmaßnahmen.

Nutzung der Trauerhallen (Anlage 5-5.2.0, 5-5.2.1)

Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle erhöhen sich im Zuge der Kalkulation 2018-20 gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum 2017. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen die aktualisierten Ansätze für Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen für die Verzinsung der Kapitalbindung (Restwerte Trauerhallen, hier für die Trauerhallen in den Ortschaften). Darüber hinaus erhöht sich der Ansatz für Sachbearbeitung, ursächlich im Kontext einer höheren Gesamtfallzahl.

Vom Niveau her liegen die aktuell kalkulierten Nutzungsgebühren für die Trauerhallen über den Gebührensätzen der Vergleichskommunen Bernburg und Aschersleben.

Verwaltungsgebühren und sonstige Friedhofsgebühren (Anlage 5-6.0, 5-6.1 sowie 5-7.0, 5-7.1 und 5-8.0, 5-8.1)

Sonstige Friedhofs- und Verwaltungsgebühren reduzieren sich gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2017 durch geringere Kostenansätze.

5. Neue / Veränderte Gebührensachverhalte

An dieser Stelle wird noch einmal kurz auf die veränderten bzw. neuen Gebührensachverhalte hingewiesen, welche in der Friedhofssatzung erläutert sind:

- die Urnenwahlgrabstätte für Human- und Heimtieraschen („Mensch+Tier-Bestattung“) als ein im Rahmen der Gebührenkalkulation 2018-20 neu kalkulierter Gebührensachverhalt,
- das „Baumgrab“ als eine Gestaltungsvariante der Urnengemeinschaftsgrabstätte, welche im Rahmen der Gebührenkalkulation 2018-20 keinen gesondert zu kalkulierenden Gebührensachverhalt darstellt.

6. Erläuterungen zu nicht gebührenfähigen Sachverhalten

Kosten der Überhang- und Schließungsflächen

Die Kosten der Schließungsflächen werden einerseits durch die direkte Zuordnung von Einzelkosten (bspw. Unterhaltung durch Fremdfirmen) sowie durch Stundensatz bewertete Einsatzstunden der Friedhofsmitarbeiter sowie der Betriebsfahrzeuge ermittelt. Darüber hinaus erfolgt eine flächenbezogene Kostenzuordnung der Hilfskostenstellen „Abfallentsorgung“.

Kosten für historische Grabstätten und Denkmalschutz

Diese Kostenstelle berücksichtigt im wesentlichen Kosten für die Erhaltung von Grabstätten, welche im Zusammenhang mit der Stadtgeschichte von Bedeutung sind sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Denkmalstatus des Hauptfriedhofes in der Maxdorfer Straße.

„Grünpolitischer Wert“

Ø siehe Erläuterungen in **Anlage 3**

„Unwägbarkeitsabzug“

In dieser Position sind nicht gebührenfähige Kosten und ggf. Planungspuffer berücksichtigt.



A1_Rechensystematik_FHGebKalk_18-20_170831_3 Seiten.pdf



A2_VWKP_FHGebKalk_18-20_170831_2 Seiten.pdf



A3_GPW_FHGebKalk_18-20_170831_2 Seiten.pdf



A4_Geb-Vergl ALT-NEU_FHGebKalk_18-20_170831_7 Seiten.pdf



A5_Geb-Kalkulation_FHGebKalk_18-20_170831_25 Seiten.pdf



A6_Geb-Vergl Kommunen_FHGebKalk_18-20_170831_5 Seiten.pdf



A7_Geb-Kombi-Vrgl_FHGebKalk_18-20_170831_3 Seiten.pdf

2.6

6. Änderungssatzung zur Satzung über
die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017141/6

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 17.10.2017 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017141/6
	Az.:	erstellt am: 14.09.2017

Betreff

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.10.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	09.10.2017	laut BV
2	11.10.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	11.10.2017	laut BV
3	12.10.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	12.10.2017	laut BV
4	12.10.2017: Sozial- und Kulturausschuss	12.10.2017	laut BV
5	16.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.10.2017	kein Beschluss
6	17.10.2017: Ortschaftsrat Merzien	17.10.2017	laut BV
7	18.10.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	18.10.2017	laut BV
8	24.10.2017: Hauptausschuss	24.10.2017	
9	25.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	25.10.2017	
10	02.11.2017: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 6. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:
KVG LSA, KAG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren 2018 bis 2012 ist die Friedhofsgebührensatzung entsprechend zu ändern.

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1, 4, 5 und 13 a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 02.11.2017 die folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Grabnutzungsgebühren je Einzelgrabstätte

1.1 Reihengrabstätten

1.1.1 Reihengrab für 20 Jahre 674,00 Euro

1.1.2 Reihengrab für 10 Jahre für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 310,00 Euro

1.2 Wahlgrabstätten

1.2.1 Wahlgrab für 25 Jahre 1.262,50 Euro

1.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 50,50 Euro

1.3 Wahlgrabstätte in besonderer Lage

1.3.1 Wahlgrab für 25 Jahre in besonderer Lage 2.050,00 Euro

1.3.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 82,00 Euro

1.4. Urnenreihengrabstätten

1.4.1 Urnenreihengrab 482,00 Euro

1.4.2 Grab Urnengemeinschaftsanlage 552,00 Euro

1.4.3 Grab Urnengemeinschaftsgrab 782,00 Euro

1.5 Urnenwahlgrabstätten

1.5.1 Urnenwahlgrab für 25 Jahre 842,50 Euro

1.5.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 33,70 Euro

1.5.3 Grab Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgräber 790,00 Euro

1.5.4 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr
Grab Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgräber
bei Beisetzung 2.Urne 39,50 Euro

1.5.5 Urnenwahlgrab für Human- und Heimtieraschen	1.085,00 Euro
1.5.6 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr Urnenwahlgrab für Human- und Heimtieraschen	43,40 Euro
1.6 Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage	
1.6.1 Urnenwahlgrab in besonderer Lage für 25 Jahre	1.282,50 Euro
1.6.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	51,30 Euro

2. Bestattungsgebühren für das Ausheben und Schließen von Grüften

2.1 Gruft Erdbestattung	
2.1.1 montags bis freitags	420,20 Euro
2.1.2 samstags	473,70 Euro
2.2 Gruft Erdbestattung Kind bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	
2.2.1 montags bis freitags	350,20 Euro
2.2.2 samstags	394,90 Euro
2.3 Gruft Urnenbeisetzung	
2.3.1 montags bis freitags	106,40 Euro
2.3.2 samstags	117,60 Euro
2.4 Gruft Urnenbeisetzung auf einer bereits genutzten Grabstätte	
2.4.1 montags bis freitags	123,20 Euro
2.4.2 samstags	137,20 Euro

3. Bestattungsdienst

3.1 Bestattungsdienst für Erd- und Urnenbestattungen	
3.1.1 montags bis freitags	37,50 Euro
3.1.2 samstags	42,20 Euro
3.2 Bestattungsdienst für Erd- und Urnenbestattungen bei Trauerfeier am Grab oder an anderer Stelle im Freien	
3.2.1 montags bis freitags	56,30 Euro
3.2.2 samstags	63,40 Euro

4. Gebühren für Ausbettungen

4.1 Ausbettung einer Leiche	1.640,00 Euro
4.2 Ausbettung einer Asche	164,70 Euro

5. Leichen- und Trauerhallengebühren

5.1. Nutzung Kühlzelle pro angefangenem Tag	57,10 Euro
5.2. Nutzung Abschiedsraum	
5.2.1 montags bis freitags	114,20 Euro
5.2.2 samstags	128,50 Euro
5.3. Nutzung Trauerhalle	
5.3.1 Nutzung Trauerhalle Hauptfriedhof	
5.3.1.1 montags bis freitags für 45 Minuten	114,58 Euro
5.3.1.2 montags bis freitags je angefangene weitere ½ Stunde	57,29 Euro
5.3.1.3 samstags für 45 Minuten	143,23 Euro
5.3.1.4 samstags je angefangene weitere ½ Stunde	71,62 Euro
5.3.2 Nutzung Trauerhalle Ortsteilfriedhöfe	
5.3.2.1 montags bis freitags für 45 Minuten	50,42 Euro
5.3.2.2 montags bis freitags je angefangene weitere ½ Stunde	25,21 Euro
5.3.2.3 samstags für 45 Minuten	61,87 Euro
5.3.2.4 samstags je angefangene weitere ½ Stunde	30,94 Euro

6. Verwaltungsgebühren

6.1 Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
6.1.1 Genehmigung zur Errichtung Grabmal liegend	30,30 Euro
6.1.2 Genehmigung zur Errichtung Grabmal stehend	90,90 Euro
6.1.3 Genehmigung zur Errichtung von Grabeinfassungen	30,30 Euro
6.1.4 Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckungen	30,30 Euro
6.2 Genehmigung zur Veränderung von vorhandenen Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	30,30 Euro
6.3 Umschreibung von Nutzungsrechten	20,10 Euro

7. Sonstige Gebühren

7.1	Gebühr für das Anfertigen einer Inschrift auf der Gedenktafel der Urnengemeinschaftsanlage je Buchstabe	8,80 Euro
7.2	Nutzung Gerätefach pro Kalenderjahr	12,50 Euro
7.3	Gebühr für Entzug des Nutzungsrechts	242,50 Euro
7.4	Gebühr für die Zulassung Tätigkeit Dienstleistungserbringer (Bestatter, Redner) für ein Kalenderjahr	101,00 Euro
7.5	Gebühr für die Zulassung Tätigkeit Dienstleistungserbringer (Steinmetz, Gartenbau) für ein Kalenderjahr	242,50 Euro
7.6	Gebühr für die oberflächige Beräumung Einzelgrab	
7.6.1	Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab ohne bauliche Anlagen	114,40 Euro
7.6.2	Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab mit baulichen Anlagen	165,30 Euro
7.6.3	Reihen- oder Wahlgrab ohne bauliche Anlagen	165,30 Euro
7.6.4	Reihen- oder Wahlgrab mit baulichen Anlagen	266,90 Euro
7.7	Gebühr für Wiederherstellung der Verkehrssicherheit Grabmal	242,50 Euro
7.8	Gebühr für einmaliges Befahren Friedhof	10,10 Euro
7.9	Gebühr für Versenden einer Asche	30,30 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 02.11.2017

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)

2.7

8. Änderungssatzung zur
Friedhofssatzung der Stadt Köthen
(Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017137/6

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 17.10.2017 TOP: 2.7
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017137/6
	Az.:	erstellt am: 13.09.2017

Betreff

8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.10.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	09.10.2017	laut BV
2	11.10.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	11.10.2017	laut BV
3	12.10.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	12.10.2017	laut BV
4	12.10.2017: Sozial- und Kulturausschuss	12.10.2017	laut BV
5	16.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.10.2017	kein Beschluss
6	17.10.2017: Ortschaftsrat Merzien	17.10.2017	laut BV
7	18.10.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	18.10.2017	laut BV
8	24.10.2017: Hauptausschuss	24.10.2017	
9	25.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	25.10.2017	
10	02.11.2017: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Köthen (Anhalt) ab 2018 sind auch Änderungen in der Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) erforderlich. Neben redaktionellen Änderungen in der Friedhofssatzung ist die wichtigste Neuerung die Einführung einer Grabform zur Beisetzung von Human- und Heimtieraschen in einer Grabstätte. Von den Friedhofsnutzern gibt es diesbezüglich auch in Köthen Anfragen für das Anbieten dieser Grabform. Andere Gemeinden haben hier bereits erste Erfahrungen sammeln können.

Erläuterungen zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Entsprechend der Mitteilung des Landesverwaltungsamtes vom 26.08.2016 (Anlage) kann ein Friedhof oder Teile eines Friedhofes auch für die Beisetzung von Tieren gewidmet werden, wenn dadurch der örtliche Pietätsrahmen und die Bestattungswürde nicht verletzt wird. Die Einzelheiten sind als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises in der Friedhofssatzung zu regeln.

Durch Artikel 1 der 8. Änderungssatzung wird der in § 2 Friedhofssatzung definierte Friedhofszweck auf die gemeinsame Bestattung von Human- und Heimtieraschen in einer Grabstätte in eigens dafür vorgesehene Friedhofsteilen erweitert.

Der Begriff Heimtier ist in Art 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 definiert. Heimtiere sind Tiere einer Art, die normalerweise von Menschen zu anderen als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden. Durch den direkten Bezug auf diese Verordnung erfolgt eine klare Abgrenzung zu anderen Tierarten, wie z.B. Nutztieren oder Wildtieren. Die Einschränkung auf bestimmte Tierarten (z.B. Hunde und Katzen) oder eine obere Gewichtbegrenzung wurde bewusst vermieden, um eine Diskriminierung eines Teiles der Tierhalter zu vermeiden.

Zu Artikel 2

Für Heimtieraschen kann keine Ruhezeit festgelegt werden. Das Bestattungsrecht regelt Ruhezeiten nur für menschliche Totenaschen. Daher ist § 10 Friedhofssatzung entsprechend zu konkretisieren.

Zu Artikel 3

Die Änderung hat lediglich redaktionellen Charakter. Mit der vorhergehenden Satzungsänderung wurde festgelegt, dass das Nutzungsrecht an Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeiten der Bestatteten zurückgegeben werden kann. Dabei wurde der Wegfall dieses Satzes versäumt.

Zu Artikel 4

Die Aufzählung der Grabstätten ist um die Grabform ´´Urnenwahlgrabstätten für Human- und Heimtieraschen´´ zu ergänzen.

Zu Artikel 5

§ 15 Abs. 3 Friedhofssatzung ist für die Grabform Urnenwahlgrabstätten für Human- und Heimtieraschen zu ergänzen. Wie bei den anderen Urnenwahlgräber wird auch ein Nutzungsrecht für 25 Jahre vergeben. Das Nutzungsrecht ist jederzeit verlängerbar. Es können bis zu zwei Urnen mit menschlicher Totenasche und zwei Urnen mit Heimtieraschen beigesetzt werden. Angelehnt an die Grabform Urnenwahlgräber in besonderer Lage mit bis zu vier Urnen mit menschlicher Totenasche sollen die Grabstätten mindestens eine Größe von 1,50 m x 1,50 m haben.

Auf die Beschränkung der Beisetzung von Tieraschen mit oder nach einer Beisetzung einer Humanasche wurde verzichtet. Wenn das Heimtier vor dem Tierhalter verstirbt ist auch die Beisetzung der Heimtierasche vor der menschlichen Totenasche möglich. Dies erhöht die Akzeptanz der neuen Grabform. Ebenso wurde auf Beschränkungen hinsichtlich der Grabgestaltung verzichtet, d.h. das zum Beispiel auf einem Grabmal durch entsprechend Symbolik auf das verstorbene Tier hingewiesen werden kann. Es gilt auch hier der Grundsatz, dass die Gestaltung der Grabstätte an die Umgebung angepasst werden muss und die Würde des Friedhofes gewahrt wird. Das verstorbene Tier sollte daher bei der Grabgestaltung nicht im soweit in den Vordergrund gerückt werden, dass umliegende Friedhofsnutzer dies als störend empfinden. Einem Tierabbild in Form des Grabmales oder einer besondere Beschriftung des Grabmales soll aber nichts entgegenstehen. Wegen der Einhaltung der Totenruhe ist bei der späteren Beisetzung einer menschlichen Totenasche zwingend das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.

Zu Artikel 6

Hier erfolgt nur eine grammatikalische Richtigstellung.

Zu Artikel 7

Trauerfeiern zu Tierbestattungen sollen lediglich am Grab zulässig sein. Die Nutzung der Trauerhalle und der gemeinsame Gang mit der Urne über den Friedhof soll weiterhin nur den Humanaschen vorbehalten bleiben. Hier muss der eigentlichen Zweckbestimmung des Friedhofes als Humanfriedhof gegenüber den Interessen der Tierhalter Vorrang gewährt werden.

8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 02.11.2017 folgende 8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Artikel 1

§ 2 wird ergänzt durch Absatz 4:

(4) In eigens dafür vorgesehenen Friedhofsteilen dient er der gemeinsamen Bestattung von Human- und Heimtieraschen in einer Grabstätte. Heimtiere sind Tiere nach Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

21. Oktober 2009.

Artikel 2

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen und menschliche Totenaschen beträgt 20 Jahre. Bei Verstorbenen nach Satz 1 bis zum 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

Artikel 3

§ 14 Abs. 10 Satz 4 entfällt.

Artikel 4

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden:
- a) in Urnenreihengrabstätten,
 - b) in Urnenwahlgrabstätten,
 - c) in Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage,
 - d) in Urnenwahlgrabstätten für Human – und Heimtieraschen,
 - e) in Urnengemeinschaftsanlagen,
 - f) in Urnengemeinschaftsgrabstätten und Baumgräbern,
 - g) in Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten,
 - h) in Wahlgrabstätten,
 - i) in Wahlgrabstätten in besonderer Lage.

Artikel 5

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Urnenwahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage und Urnenwahlgrabstätten für Human – und Heimtieraschen sind Aschegrabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen mit menschlicher Totenasche beigesetzt werden. Sie soll eine Größe von mindestens 1,00 m x 1,00 m haben. In einer Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage können vier Urnen mit menschlicher Totenasche beigesetzt werden. Sie soll mindestens eine Größe von 1,50 m x 1,50 m haben. Urnenwahlgrabstätten für Human – und Heimtieraschen können nur in besonders ausgewiesenen Friedhofsteilen angelegt werden. In einer Urnenwahlgrabstätte für Human- und Heimtieraschen können zwei Urnen mit menschlicher Totenasche sowie zwei Urnen mit der Asche von Heimtieren beigesetzt werden. Sie soll mindestens eine Größe von 1,50 m x 1,50 m haben. Die Beisetzung der Heimtieraschen setzt nicht die vorherige Beisetzung einer Urne mit menschlicher Totenasche voraus.

Artikel 6

§ 15 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Artikel 7

§ 30 erhält folgende Fassung:

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle, insbesondere am Zu- bzw. Aufgang zur Trauerhalle, abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerhalle wird einschließlich der Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit des Bestattungsinstitutes für 45 Minuten zur Nutzung vergeben. Auf Antrag kann die Nutzungszeit verlängert werden. Wird eine längere Nutzungszeit der Trauerhalle gewünscht, so ist dies spätestens 5 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Nutzung der Trauerhalle ist ebenso wie die Dauer der Überschreitung der Nutzungszeit nach Satz 1 gebührenpflichtig nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(4) Als Trauerfeier am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle gelten Abschiednahmen am Sarg oder an der Urne mit längeren Redebeiträgen und bzw. oder Musikwiedergabe und besonderer Ausschmückung. Die Trauerfeier am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle soll einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit des Bestattungsinstitutes nicht länger als 25 Minuten dauern. Trauerfeiern am Grab oder im Freien sind gebührenpflichtig nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(5) Die Aufbewahrung einer Leiche im offenen Sarg in der Trauerhalle des Friedhofes oder an andere Stelle auf dem Friedhof und deren Ausstellen vor den Bestattungsfeierlichkeiten ist ausgenommen nach der Regelung des § 29 Abs. 2 verboten.

(6) Trauerfeiern für Heimtieraschen dürfen nur am Grab durchgeführt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den

Bernd Hausschild
Oberbürgermeister

(Siegel)



Anlage 1 - Friedhofssatzung der Stadt Köthen.pdf

2.8

Kalkulation der
Straßenreinigungsgebühren 2018 -
2020

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2017136/5

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 17.10.2017 TOP: 2.8
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017136/5
	Az.:	erstellt am: 13.09.2017

Betreff

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2018 - 2020

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.10.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	09.10.2017	laut BV
2	11.10.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	11.10.2017	laut BV
3	12.10.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	12.10.2017	laut BV
4	16.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.10.2017	kein Beschluss
5	17.10.2017: Ortschaftsrat Merzien	17.10.2017	laut BV
6	18.10.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	18.10.2017	abgelehnt
7	24.10.2017: Hauptausschuss	24.10.2017	
8	25.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	25.10.2017	
9	02.11.2017: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2018 - 2020 auf der Grundlage der 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Aktuelle Situation

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und hierbei insbesondere auf der Grundlage des § 5 „Benutzungsgebühren“.

Gemäß § 5 Absatz 1 haben Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sind gemäß Absatz 2 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Kostenermittlung kann gemäß Absatz 2b für einen Zeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Zielstellung dieser Vorlage ist es, die aus der Gebührenkalkulation resultierende Straßenreinigungsgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2018 für die Jahre 2018-2020 in Kraft treten zu lassen.

Die aktuell geltenden Gebührensätze basieren noch auf der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für 2012 bis 2014. Aufgrund der für 2015 bis 2017 fehlenden Vorkalkulation entfällt eine entsprechende Nachkalkulation, da es keine Vergleichsgrundlage gibt, um etwaige Saldi zu ermitteln.

Die hier vorgelegte Kalkulation basiert auf einer umfangreichen Überprüfung der aktuellen organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Den nachfolgenden Ausführungen vorangestellt sei der Hinweis, dass die beigefügten **Anlagen 1 bis 3** den Kern der Gebührenkalkulation beinhalten. Die übrigen **Anlagen 4 bis 6** enthalten Erläuterungen zu einzelnen Sachverhalten, die bei Bedarf herangezogen werden können.

2. Vorgriff auf das Ergebnis der Gebührenkalkulation

Im Ergebnis der Kalkulation 2018-2020 der Straßenreinigungsgebühren ist festzustellen:

- dass sich die Gebührensätze gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum, aufgrund des höheren Öffentlichkeitsanteils und der Ausgliederung von Winterdienstkosten verringern,
- dass für den Zeitraum 2018-2020 keine ermäßigten Straßenreinigungsgebühren definiert wurden (Wegfall von Ermäßigungen für Hinterlieger und Mehrfacherschließungen),
- dass die vorgelegte Kalkulation damit auf eine 100%ige Kostendeckung der gebührenfähigen Kosten (Aufwandsdeckungsgrad) der Straßenreinigung ausgerichtet ist (siehe auch **Anlage 3**),
- dass aber, durch die in Abzug zu bringenden Kosten für die Erfüllung von Anliegerpflichten der Stadt Köthen (Anhalt) und durch den „Öffentlichkeitsanteil“ (siehe auch **Anlage 2**) sowie durch nicht gebührenfähige Kosten für sonstige Leistungen (siehe auch **Anlage 1**), keine 100%ige Kostendeckung im Produkt 64.5.001 „Straßen, Wege und Plätze reinigen“ erreicht wird (siehe auch **Anlage 6**),
- für den Zeitraum 2018-2020 keine gesonderte Winterdienstgebühr erhoben wird.

3. Allgemeine Aussagen zur kostenrechnerischen Datenaufbereitung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Leistungsspektrum des Produktes 54.5.001 „Straßen, Wege und Plätze reinigen“ neben der Straßenreinigung lt. Straßenreinigungsverzeichnis weitere Leistungen umfasst, die im Folgenden in gebührenfähige Leistungen und nicht gebührenfähige Leistungen gegliedert dargestellt werden (siehe auch **Anlage 1**)

gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten bzw. Kostenstellen	<u>nicht</u> gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten bzw. Kostenstellen
- Straßenreinigung lt. Straßenreinigungsverzeichnis, - (Winterdienst auf Straßen)	- "Öffentlichkeitsanteil" im Rahmen der Gebührenermittlung, - Anliegerpflicht - Straßenreinigung - Stadt Köthen (Anhalt), - Anliegerpflicht - Winterdienst - Stadt Köthen (Anhalt) - Papierkorbentleerung außerhalb des Straßenreinigungsverzeichnisses, - Reinigung Regenwassereinläufe, - Reinigung Bushaltestellen, - Marktreinigung, - Sonstige Unterstützungsleistung für andere Produkte

Aktuell erfolgt die produktinterne Kostenzuordnung einerseits durch die unterjährige direkte Zuordnung von Einzelkosten zu den einzelnen Leistungen/Kostenstellen, andererseits über Kostensatz bewertete Verteilerschlüssel (Personal- und Fahrzeugeinsatzstunden).

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten eine Kostendifferenzierung mittels Kehr- und Frontmetern sowie über den klassifizierten Öffentlichkeitsanteil (siehe auch **Anlage 5 und 6**).

Ebenso haben Verwaltungsgemeinkosten der Querschnittsämter der Stadtverwaltung (siehe auch **Anlage 4**, Verwaltungskostenpauschale) im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Höhe der Kosten der Einrichtung "Straßenreinigung".

4. Konkrete Erläuterungen zur Kostenzuordnung

Im Rahmen der Reinigung von Straßen, Plätzen sowie Fuß- und Radwegen kommen unterschiedliche Techniken zum Einsatz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten variiert der Einsatz zwischen Handkehrung und dem Einsatz einer Kompakt- oder Großkehrmaschine, wobei sowohl eigene als auch fremde Technik eingesetzt wird. Die Reinigung erfolgt nach Reinigungsplänen auf Basis von sogenannten Kehrmetern.

Zurzeit werden sämtliche Kosten für die Reinigung von Straßen, Plätzen sowie Fuß- und Radwegen zunächst einer Kostenstelle zugeordnet.

In Bezug auf die Zurechenbarkeit von Kosten sind zwei „Kostenbereiche“ zu differenzieren:

- A) Die Reinigung von Fuß- und Radwegen außerhalb des Straßenreinigungsverzeichnisses (=Anliegerpflicht der Stadt Köthen)
- B) Die Reinigung von Straßen lt. Straßenreinigungsverzeichnis im Rahmen der gebührenfähigen Straßenreinigung

Auf Basis der Gesamtkosten der Kostenstelle „Straßenreinigung“ und den zu Grunde gelegten Kehrmetern werden die Kosten für die einzelnen Kostenbereiche („A“ und „B“) ermittelt.

Die Anzahl der zu Grunde gelegten Kehrmeter resultiert aus der manuell und maschinell gereinigten Anzahl an laufenden Metern. Die Kehrmeter dienen als Hilfsmittel für die Kostenaufteilung mangels direkter Zuordenbarkeit von Kosten.

Der Begriff Kehrmeter ist von dem Begriff veranlagter Frontmeter zu differenzieren, da es sich bei Kehrmeter um effektiv gereinigte (Straßen-, Fußweg-, Radweg-)Meter handelt und bei veranlagten Frontmetern um eine kalkulatorische Größe im Rahmen der Verteilung der Reinigungskosten auf die einzelnen Anliegergrundstücke.

Bsp.:

- Kehrmeter = Straßenlänge = 18,0 m
- Veranlagungsfähige Frontmeter = 12,0 m (Anlieger) + 10,0 m (Voll-/Hinterlieger) = 22,0 m

5. Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für den Zeitraum 2018 bis 2020

Die Ansätze der Plankosten für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2020 orientieren sich an den Ansätzen der Haushaltsplanung und berücksichtigen zudem die derzeit bekannten jahresspezifischen Erwartungen in Bezug auf Personal- und Sachkosten sowie Kostenverteilungen.

Im Hinblick auf die für den Zeithorizont grundsätzlich bestehende Prognoseunsicherheit im Zusammenhang mit den zu Grunde gelegten Kosten und Kehrmeter sowie zur Vermeidung von Scheingenauigkeit wurden die Wertansätze im Rahmen der Plankostenrechnung auf jeweils volle Hundert Euro kaufmännisch gerundet.

Die Ermittlung der gebührenfähigen Kosten sowie des Kostensatzes pro veranlagten Frontmeter ist im nachfolgenden Abschnitt beschrieben und ergänzend in **Anlage 2** dargestellt. Von den geplanten Basiskosten der Straßenreinigung 2018-2020 (1.042.800 €) werden auf Grundlage von Kehrmeteranteilen Kosten in Höhe von insgesamt 264.300 € für die Erfüllung der städtischen Anliegerpflicht abgezogen. Dabei beziehen sich 127.800 € (rd. 12,2% der Basiskosten) auf Kehrmeter, die in separaten Tourenplänen abgearbeitet werden und EUR 136.500 (rd. 13,1% der Basiskosten) auf Kehrmeter, die im Zuge der Tourenpläne lt. Straßenreinigungsverzeichnis (gem. Straßenreinigungsgebührensatzung) ausgeführt werden.

Darüber hinaus erfolgt in Höhe von 207.300 € (rd. 26,6% der um die Kosten der Anliegerpflicht bereinigten Basiskosten) ein Kostenabzug für das „Allgemeininteresse“ („Öffentlichkeitsanteil“) an der durchgeführten Straßenreinigung.

Zur Ermittlung der gebührenfähigen Kosten der Straßenreinigung werden die verbleibenden Kosten in Höhe von 571.200 € um die speziellen Kosten der Gebührenerhebung, welche sich ausschließlich auf die gebührenpflichtige Straßenreinigung beziehen, in Höhe von 174.000 € erhöht.

Die gebührenfähigen Kosten (für den Zeitraum 2018 - 2020) belaufen sich somit auf 745.200 €.

Unter Berücksichtigung der planerisch zu veranlagenden Frontmeter in Höhe von 13.686.702 m (siehe auch **Anlage 6**) ergibt sich so ein durchschnittlicher, kalkulatorischer Basiskostensatz pro veranlagten Frontmeter in Höhe von 0,0544 €/m (im Vorkalkulationszeitraum 0,0579 €/m).

Auf Basis des so ermittelten kalkulatorischen Basiskostensatzes pro veranlagten Frontmeter werden unter Berücksichtigung der planerischen Reinigungshäufigkeit pro Jahr die

entsprechenden Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen (1 und 2) ermittelt (siehe auch **Anlage 3**).

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Gebührensätze pro Frontmeter für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2020 ersichtlich. Darüber hinaus erfolgt der Vergleich mit den aktuell noch geltenden Gebührensätzen.

Gebührenzeitraum Reinigungs-klasse (RK)	pro Jahr (NEUE Gebühr)	pro Jahr (ALTE Gebühr)	pro Jahr (+/- Gebühr)
RK 1 Gebühr -voll-	12,50 €/m	13,20 €/m	-0,70 €/m
RK 1 Gebühr -ermäßigt-	keine Ermäßigung (12,50 €/m)	12,00 €/m	+0,50 €/m
RK 2 Gebühr -voll-	2,50 €/m	2,64 €/m	-0,14 €/m
RK 2 Gebühr -ermäßigt-	keine Ermäßigung (2,50 €/m)	2,40 €/m	+0,10 €/m

6. Erläuterung spezieller Einzelsachverhalte

Ermäßigung bei Mehrfachveranlagung und Hinterliegergrundstücken

Gegenstand der Straßenreinigungsgebührenveranlagung sind, entsprechend § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt), alle durch eine Straße erschlossenen Grundstücke, soweit die betroffenen Straßen Teil der gebührenrechnenden Einrichtung "Straßenreinigung" sind.

Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Gebührenminderung bei mehrfach erschlossenen Grundstücken und Vollhinterliegergrundstücken zu Lasten der übrigen, nur einfach erschlossenen Grundstücke, unzulässig. Zulässig ist hingegen eine Vergünstigung, die zu Lasten der Gemeinde erfolgt und damit die anderen Grundstücke nicht höher belastet.

Dem steht jedoch entgegen, dass viele Kommunen, so auch die Stadt Köthen (Anhalt), vor dem Hintergrund der aktuell schwierigen Haushaltslage, die Einführung bzw. Beibehaltung derartiger „Gebührengeschenke“, gerade mit Blick auf den Sinn und Zweck des Gebührenrechts, den Ausgleich des Vorteils durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen (hier Straßenreinigung), zu hinterfragen haben.

Mit Blick auf die vorangestellten Ausführungen wurde in der hier vorgelegten, aktuellen Kalkulation 2018 - 2020 keine Ermäßigung zu Lasten des Haushaltes der Stadt Köthen (Anhalt) kalkuliert.

Ergänzend soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die in der Vergangenheit vorgenommenen Ermäßigungen stets zu Lasten des allgemeinen Haushaltes der Stadt Köthen (Anhalt) und nicht zu Lasten der übrigen Gebührenzahler gingen.

Erhebung von Winterdienstkosten

Bisher wurden im Rahmen der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 5% der Winterdienstkosten als Pauschalansatz berücksichtigt.

Die Winterdienstpflicht der Kommune und der Umfang dieser Pflicht leitet sich zunächst aus § 47 Abs. 2 bis 4 StrG LSA (Straßenreinigungsgesetz) ab.

Darüber hinaus hat sich der Bundesgerichtshof in seinem Grundsatzurteil vom 05.07.1990 zum Umfang der kommunalen Winterdienstpflicht in der Weise geäußert, dass unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen lediglich an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen bei Schnee- und Eisglätte zu streuen sind.

Unberücksichtigt etwaiger, weitergehender Erwägungen im Kontext der praktischen Umsetzung eines Winterdienstes bedeutet dies, dass nur bei Vorlage beider Kriterien (Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit), die Pflicht der Kommune zum Winterdienst begründet ist.

Damit ist ein über diesen Umfang hinaus gehender Winterdienst eine reine Serviceleistung für den Bürger, da dieser weder vom Straßenreinigungsgesetz gefordert ist, noch sich aus der Verkehrssicherungspflicht ableitet.

Die thematische Aufarbeitung dieses Sachverhalts im Zuge der hier vorgelegten Kalkulation hat zu der Erkenntnis geführt, dass der bisher praktizierte Ansatz zur Berücksichtigung von anteiligen Winterdienstkosten im Rahmen der Erhebung der Straßenreinigungsgebühr aktuell nicht mehr als sachgerecht und rechtskonform einzustufen ist.

Eine, den aktuellen Erfordernissen entsprechende, sachgerechte und rechtskonforme Veranlagung von Winterdienstkosten wird derzeit geprüft.

In der aktuell vorgelegten Kalkulation 2018-2020 findet sich demnach keine Berücksichtigung von Winterdienstkosten.

7. Erläuterungen zu nicht gebührenfähigen Sachverhalten

„Öffentlichkeitsanteil“

>> siehe hierzu **Anlage 5 und 6**

Anliegerpflicht – Straßenreinigung – Stadt Köthen (Anhalt)

Bezieht sich auf Kosten für Material sowie Personal- und Fahrzeugeinsatz im Kontext der Reinigung von Geh- und Radwegen auf öffentlich zugänglichen aber nicht der gebührenfähigen Straßenreinigung zuordenbaren Flächen (Wege vor städtischen Grundstücken, Weg- und Platzflächen in öffentlichen Parkanlagen, selbständige Geh- und Radwege etc.).

Anliegerpflicht – Winterdienst – Stadt Köthen (Anhalt)

Bezieht sich auf Kosten für Material sowie Personal- und Fahrzeugeinsatz im Kontext von Winterdienst auf öffentlich zugänglichen aber nicht dem gebührenfähigen Winterdienst zuordenbaren Flächen (Wege vor städtischen Grundstücken, Weg- und Platzflächen in öffentlichen Parkanlagen, etc.).

„Unwägbarkeitsabzug“ (nicht gebührenfähige Kostenanteile und Planungspuffer)

In dieser Position sind nicht gebührenfähige Kosten und ggf. Planungspuffer berücksichtigt.
>> siehe hierzu auch **Anlage 1**

Papierkorbentleerung außerhalb des Straßenreinigungsverzeichnisses

Die Papierkorbentleerung außerhalb des Straßenreinigungsverzeichnisses bezieht sich auf öffentlich zugängliche Bereiche (Schlosshof, öffentliche Parkplätze, etc.), die nicht zur gebührenfähigen Straßenreinigung lt. Straßenreinigungsverzeichnis zählen.

Reinigung der Regenwassereinläufe

Entsprechend § 54 WHG (Wasserhaushaltsgesetz), welcher das von bebauten bzw. befestigten Flächen gesammelte Niederschlagswasser als Abwasser klassifiziert sowie in Übereinstimmung mit dem Urteil des OVG Münster vom 31.01.1984 (2 A 1312/82) zählen die Sinkkästen nicht zur Straßenreinigung sondern zur Abwasserentsorgung.

Entsprechend dieser Sachlage werden die Kosten der Reinigung der Regenwassereinläufe bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren nicht berücksichtigt.

Reinigung der Bushaltestellen

Gemäß § 1 (1) ÖPNVG LSA (Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt) ist der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) Aufgabe der Daseinsvorsorge. Damit sind die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten der „Straßenreinigung“ nicht gebührenfähige Kosten.

Marktreinigung

Der Kostenstelle Marktreinigung werden gezielt Kosten im Zusammenhang der Platzinnenfläche des Marktes zugeordnet, die später über die innerbetriebliche Leistungsverrechnung weiterverrechnet werden und in der Folge ihre Berücksichtigung im Rahmen der Marktgebührenkalkulation finden.

Sonstige Unterstützungsleistungen für andere Produkte der Stadt Köthen (Anhalt)

In diesem Bereich werden die Kosten für unterschiedlichste Leistungen für die spätere interne Leistungsverrechnung gesammelt. Das Leistungsspektrum reicht vom Einsatz des Schlammsaugwagens für die Reinigung von Regenwassereinläufen von Schulhöfen über Bewässerung von Straßenbäumen in sehr heißen Sommern bis hin zur Reinigung im Nachgang von städtischen Veranstaltungen und auf sonstigen städtischen Grundstücken.



A1_Basiskosten_StrRGebKalk_18-20_170921.pdf



A2_Kostensatz Frontmeter_StrRGebKalk_18-20_170921.pdf



A3_Gebührensatz Frontmeter_StrRGebKalk_18-20_170921.pdf



A4_VWKP_StrRGebKalk_18-20_170921.pdf



A5_Straßenklassifizierung_StrRGebKalk_18-20_170921.pdf



A6_Einzelsachverhalte_StrRGebKalk_18-20_170921.pdf

2.9

Änderung

Straßenreinigungsgebührensatzung

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017145/5

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 17.10.2017 TOP: 2.9
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017145/5
	Az.:	erstellt am: 20.09.2017

Betreff

Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.10.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	09.10.2017	laut BV
2	11.10.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	11.10.2017	laut BV
3	12.10.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	12.10.2017	laut BV
4	16.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.10.2017	kein Beschluss
5	17.10.2017: Ortschaftsrat Merzien	17.10.2017	laut BV
6	18.10.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	18.10.2017	abgelehnt
7	24.10.2017: Hauptausschuss	24.10.2017	
8	25.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	25.10.2017	
9	02.11.2017: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Straßenreinigungsgebührensatzung zum 01.01.2018.

Gesetzliche Grundlagen:

KVG LSA, KAG LSA, StrG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren zum 01.01.2018 ist die Straßenreinigungsgebührensatzung entsprechend zu ändern. Zur Gebührenberechnung wird auf die separate Vorlage zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren verwiesen.

Neben redaktionellen Anpassungen ist die wichtigste Änderung der Wegfall von ermäßigten Gebühren für Hinterlieger und mehrfach erschlossene Grundstücke. Zur Begründung wird auf die separate Vorlage zur Kalkulation verwiesen. Der jetzige § 5 entfällt damit ersatzlos. Weiterhin wurde im neuen § 5 eine praxisgerechtere Variante zur Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren im Rahmen von Unterbrechungen der Straßenreinigung bei Baumaßnahmen in die Satzung integriert.

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Köthen (Anhalt)

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) und § 5 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) in seiner Sitzung am 02. November 2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Köthen führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenreinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen liegen oder durch diese erschlossen sind.

(2) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (1030 BGB), Erbauberechtigte (§ 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 1093 BGB), und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt. Ist kein Verwalter bestellt, kann auf Antrag aller Wohnungseigentümer die Gemeinde eine Aufteilung der Gebühr und getrennte Festsetzung vornehmen.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf

den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt/Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten der zu reinigenden Straßen. Der auf die Stadt Köthen entfallende Teil umfaßt:

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
2. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 10 dieser Satzung

(2) Maßstab für die Berechtigung der Straßenreinigungsgebühr ist die Länge der Grundstücksseite, die an die zu reinigende Straße angrenzt (Frontlänge) sowie Anzahl, Art und Umfang der wöchentlichen Reinigung (Reinigungsklasse). Bei Frontlängenbruchteilen bis zu 50 cm wird auf volle Meter nach unten, bei Frontlängenbruchteilen von mehr als 50 cm wird auf volle Meter nach oben gerundet.

(3) Bei Vollhinterliegergrundstücken (§ 2 Abs. 2 Nr. b der Straßenreinigungssatzung) gilt als Frontlänge die Länge der der erschließenden Straße zugewandten Grundstücksseite. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße einschließlich deren gedachter geradeliniger Verlängerung verläuft.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront beträgt jährlich für die

Straßenreinigungsklasse I 12,60 Euro

Straßenreinigungsklasse II 2,52 Euro

§ 5

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung vorübergehend eingeschränkt ist oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz.

(2) Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht nur dann, wenn die Straßenreinigung mindestens einen Monat in Folge nicht durchgeführt wurde. Dies gilt nicht bei witterungsbedingter Einstellung der Straßenreinigung.

(3) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige (§ 2) diesen Anspruch gegenüber der Stadt Köthen (Anhalt) geltend macht. Die Geltendmachung bedarf der Schriftform.

(4) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31.3. des Jahres geltend gemacht werden, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.

(5) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen, erfolgt die Berücksichtigung nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme von Amts wegen.

(6) Erstattungsbeträge werden nicht verzinst.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme der Straßenreinigungstätigkeit. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 9

Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalenderjahr fällige Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend vom Abs. 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeutet und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Köthen (Anhalt) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 02.11.2017

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister der
Stadt Köthen (Anhalt)

Siegel



Anlage 1.pdf